

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2014



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Terminankündigung: MAV Mitgliederversammlung	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues von der MediationsZentrale	4
MAV-Themenstammtisch	5
MAV-Service	5
Die Kanzlei als Ausbilder	5

Aktuelles

.....	6
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Interessante Entscheidungen	9
10. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag	11
Interessantes	16
13. Bayerischer IT-Rechtstag	17
Aus dem Ministerium der Justiz	20
Aus dem Bundesministerium der Justiz	21
Personalia	22
Leserbrief	23
Nützliches und Hilfreiches	24
Neues vom DAV	26
Impressum	26

Buchbesprechungen

Beck'sches Formularbuch Erbrecht	27
Keidel (Begr.): FamFG – Kommentar	28
Bundle Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht	28
Burandt / Rojahn (Hrsg.): Erbrecht	29

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	30
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	32
--------------------------------	----

München:
Stachusbrunnen um 7.00 Uhr morgens

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Freiheit gestalten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | der 65. Deutsche Anwaltstag in Stuttgart ist vorbei. Er stand unter dem Motto „Freiheit gestalten“. Dafür hätte man keinen besseren Tagungs-ort finden können. Bei jeder Gelegenheit wiesen die Gastgeber darauf hin, dass der Kampf um die Freiheit in Stuttgart eine lange Tradition habe – von der religiösen Freiheit (zu sehen bei der Morgenandacht in der evangelischen Schlosskirche, erbaut nach Vorgaben Luthers 1558 bis 1562) bis hin zur politischen - literarisch von Friedrich Schiller verewigt: „Geben Sie Gedankenfreiheit, Sire“. Zu solch pathetischen Ausrufen ließ sich in Stuttgart freilich niemand hinreisen. Schließlich liegen die Dinge vermeintlich nicht mehr so einfach wie früher.

Heute kämpft man gegen Überwachung und Datenausspähung, die „Macht des Staates“ oder wie es Renate Künast in ihrem Grußwort formuliert, die „Macht der Technik“. All dies, da waren alle einig, müsse diskursiv gelöst werden. Und ein Verbandsvertreter klärte auf, dass Google, Facebook & Co Marktteilnehmer seien, deren Produkte mit Daten bezahlt würden. Das wisse jeder. Wer es anders wolle, müsse eben für diese Leistungen mit Geld zahlen. Hier würden die Gesetze der Marktwirtschaft gelten, geschützt von den Grundrechten der Marktteilnehmer.

Auffällig war für mich, dass bei der gesamten Tagung nicht ein einziges Mal der Name einer natürlichen Person fiel. Eine alte Anwaltsweisheit sagt, dass Verhandlungen erst dann ernsthaft beginnen, wenn die Entscheider am Tisch sitzen – und nicht Lobbyisten ohne Verhandlungsmacht. Mit wem soll nun ein diskursiver Prozess geführt werden? Mit einem Ausruf wie „Geben Sie Algorithmenfreiheit, Google“ würde man sich lächerlich machen.

Dabei wäre es spannend, mit Sergey Brin oder Larry Page, den beiden Google Gründern, über die Motivation für die letzten Innovationen von Google zu sprechen. Mit den Geräten aus der Android-Welt sollen unter anderem Körperfunktionen gemessen, analysiert und mit sonstigen persönlichen Daten zusammengeführt werden. Ist es da Zufall, dass die (Ex?)Frau und Geschäftspartnerin von Sergey Brin, Anne Wojcicki, Chefin des DNA-Forschungslabors 23andMe ist? Die Firma sucht für Kunden nach erblichen Krankheiten oder unbekanntem Verwandten (mit Hilfe einer riesigen Gendatei). Sowohl Sergey Brin als auch Larry Page sind daran finanziell beteiligt. Was also ist das Ziel solcher unternehmerischer Bemühungen? Der Vorwurf totalitärer Absichten entspringt weniger diffusum Verfolgungswahn als konkreter Befürchtung.

Freiheit gestalten? Dazu wurde immer wieder die Frage nach Freiheit wovon und wozu gestellt. Die erste Frage müsste aber wohl lauten: Wie viel Raum bleibt für die Gestaltung der Freiheit real? Natürlich können wir den steinigen Weg des „persönlichen“ Datenschutzes gehen. Hin-

Vorankündigung

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2014

**Dienstag, 21.10.2014 - 18.00 Uhr,
Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube,
Sparkassenstraße 10, 80331 München**

Für Ihr leibliches Wohl wird eine kleine Speisekarte ausliegen.

Sie sind herzlich eingeladen.

weise gibt unter anderem die Homepage der Bundesstiftung Datenschutz, <http://stiftungdatenschutz.org/category/aktuelles/>, deren Beiratsvorsitzender unser Mitglied Professor Peter Bräutigam ist. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, den geforderten gesellschaftlichen Diskurs endlich zu führen. Warum diskutieren unsere Medien nicht stärker als bisher Praktiken und Motivation der großen Internetkonzerne? Zudem: Wenn es eine Tatsache ist, dass Dienstleistungen im Internet mit persönlichen Daten bezahlt werden, dann sollte man sich fragen, welche Daten oder die Möglichkeit zu welcher Datenverarbeitung zulässige Zahlungsmittel sind – und welche nicht. Damit beschnitte man aus meiner Sicht nicht die persönliche Verfügungshoheit des Einzelnen über seine Daten. Die Einwilligung in die Datennutzung hätte nur eine andere Qualität als bisher - man denke zum Vergleich an die Geltung der AGB-Gesetzgebung und Rechtsprechung gerade im Internet. Die Frage, inwieweit diese Regelungen in Art. 14 GG eingreifen, ist verfassungsrechtlich hinreichend geklärt. Wie weit wir aber von einer derartigen Diskussion für das Internet entfernt sind, zeigt das Urteil des BGH vom 28.1.2014 - VI ZR 156/13 – (Schufa), das die Diskussion über verwendete Algorithmen erst einmal abschnitt.

Doch dabei darf es nicht bleiben. Eine demokratische Rechtsordnung muss Freiheit garantieren können. Der große Stuttgarter Jurist (Anwalt und OLG Präsident) Richard Schmid wurde in Stuttgart mit dem Satz zitiert: „Frei sollen nicht Verträge, sondern die Menschen sein“ (<http://www.zeit.de/1985/12/frei-sollen-nicht-vertraege-sondern-die-menschen-sein>). Allein wegen dieses Satzes habe ich mich gefreut, am DAT - und an der Veranstaltung zur Anwalts-geschichte Freitagabend teilgenommen zu haben.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Hinweis in eigener Sache:

Im August ist die Geschäftsstelle in der Maxburgstraße und die MAV-Geschäftsstelle (ASC) in der Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 von Montag bis Donnerstag zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Freitags bleiben beide Geschäftsstellen geschlossen.

In dieser Zeit findet die Rechtsberatung in der Maxburgstraße immer Montag und Mittwoch statt.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Das Titel-Blatt

zeigt den **Stachus**, wo **Palmen** Urlaubsgedanken lockend die Fächer nach uns ausstrecken – aber alles zu seiner Zeit, erst geht's nach dem Anwaltstag in Stuttgart wieder an den Schreibtisch und Mitgebrachtes wie zu Hause Aufgelaufenes muss sortiert und ausgewertet werden.

Es war ein Anwaltstag mit Inhalt und Gewicht, der dem Motto „Freiheit gestalten“ in mannigfacher Weise gerecht geworden ist – es gibt so unendlich viel zu berichten, dass man kaum weiß, wo man anfangen soll. Zum Glück gibt es davblog.de, und bei Redaktionsschluss am Montag nach dem Anwaltstag kann man dort schon Tondokumente abrufen, ich bin also zuversichtlich, dass Sie bei Erscheinen des Hefts oder kurz danach auch auf die Videos zugreifen können, es wird sich lohnen. Lokalpatriotisch muss ich vermerken, dass die Zentralveranstaltung sicher noch einen Tick besser geworden wäre, hätte der **Zweitplatzierte des Georg-Prasser-Preises** nicht den zweiten, sondern den ersten Preis bekommen. So muss ich - noch in zuversichtlicher Unkenntnis seiner Rede - **unserem Münchner Kollegen Vogel von dieser Stelle herzlich gratulieren**.

Genug, nein, schon zu viel gemeckert: das **Gespräch über „Freiheit nach 65 Jahren Grundgesetz“ zwischen dem Schriftsteller Dr. Navid Kermani und dem Chefkorrespondenten des Deutschlandradios, Stephan Detjen**, das kurzfristig an die Stelle der vorgesehenen Rede des plötzlich verstorbenen FAZ-Herausgebers Frank Schirrmacher getreten war, war eine **wirkliche Sternstunde** – dass man das Grundgesetz nicht nur als Gebrauchsanweisung für den Rechtsstaat, sondern auch als literarisches Werk betrachten kann und die Kraft und Wucht, die aus diesem Text spricht, Menschen emotional tief berührt und auch dadurch die Gesellschaft gestaltet hat, ist ein Blickwinkel, den man im Alltag am Schreibtisch oft vernachlässigt (wenn Sie und ich das nächste Mal jemand verächtlich von „Gesetzeslyrik“ sprechen hören, dann lassen wir diesen Gedanken bitte ein bisschen nachwirken). Auch die musikalische Begleitung durch die Gruppe SLIXS hat übrigens neue Horizonte und Freiräume im Kopf geöffnet – vielstimmig Freiheit gestaltet sozusagen.

Das Trauma, das ich vor der Teilnahme bei der ökumenischen Morgenandacht in der evangelischen Schlosskirche nicht ob der frühen Morgenstunde, sondern angesichts der angekündigten Gestaltung in Mundart befürchtet hatte, ist ausgeblieben – der Landessprache leidlich passiv mächtig, konnte ich auch hier Evergreens fürs autobiografische Best of Album mitnehmen. Dass ich am nächsten Morgen nach dem wieder sportlich frühen Anwältinnen-Frühstück bei der Schwerpunktveranstaltung (Freiheit gestalten! – Privatheit zwischen Schutzgut und digitaler Währung) beim Live-Hacking die moderne Variante von **„wer aaklopft, kommt nei“** demonstriert bekam, ist eine kleine ironische Fußnote.

Come together, Begrüßungsabend (mit deutschem Sieg beim Public Viewing) und Festabend, allesamt wunderbare Events, müssen hier über-

sprungen werden. Die DAV-App hat mich – auch ich bin im digitalen Zeitalter angekommen – sicher zur Veranstaltung des Forums Anwalts-geschichte geleitet. Weil ich finde, dass ich 50,00 € (gerade durch den kostenfreien Download eines eBooks zum Gebührenrecht beim Anwaltverlag auf dem Anwaltstag gespart) schon einmal dümmer ausgegeben habe als für den endlich vollzogenen persönlichen Beitritt zum **Forum Anwalts-geschichte**, darf ich Ihnen die Informationen auf anwalts-geschichte.de und forumjustizgeschichte.de ans Herz legen. **Gerade weil wir Anwälte in der Gegenwart leben und arbeiten, die Zukunft mitgestalten wollen, sollten wir unsere Wurzeln auch zu den tieferen wasserführenden Schichten ausstrecken.**

Soviel zum Anwaltstag – ich bin bereichert zurückgekehrt und sage den Stuttgarter Gastgeberinnen einerseits, dem Team des DAV andererseits gerne und von **Herzen Dank „doo-dr-fir“**.

Die Themen **Zukunft und Vergangenheit** werden gleichermaßen vom **Beitrag auf Seite 19** abgedeckt, auf den ich Ihr Augenmerk richten möchte – hier gibt es sicherlich für den einen oder die andere, besonders die Stiftungsrechtlerinnen (oder Erbrechtler) unter uns die Möglichkeit, en passant im beruflichen Bereich einen guten Zweck zu unterstützen. Und über einen Satz in dem Beitrag sollten Sie für sich ganz persönlich nachdenken. Dort wird berichtet, dass die Vereinten Nationen Gesundheit wie folgt definieren „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit“. **Wie weit weg sind Sie gerade von diesem Zustand?** Denken Sie auch mal dran, dass man gut für sich selbst sorgen muss, wenn man sich gut um andere kümmern soll und will und demzufolge auch der Urlaub seine Zeit hat - und die Freiheit in der Freizeit.

Also, gestalten wir unsere Zeit. In diesem Sinne bis zum gesunden Wiederlesen nach der Sommerpause

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS: Gilt für die Autoren des Hefts etwa „net gschimpft is scho globt gnua?? Nein, Ihnen mein herzliches hochdeutsches GRAZIE

Neues von der MediationsZentrale

Nächster Vortrag

Nächster Vortrag der MediationsZentrale:

Am **15.07.2014 um 19:00 Uhr**
in der **Aula der Katholischen Stiftungshochschule**,
Preysingstraße 83, 81667 München.
Unkostenbeitrag 20,- €.

Der Dipl. Psychologe und Verhaltenstherapeut **Jens Corssen** spricht zu dem Thema **Der Selbstentwickler® - Mit Lebensfreude zu privatem und beruflichem Erfolg**. Jens Corssen berät seit 40 Jahren Führungskräfte aus der Wirtschaft und Spitzensportler. Er gehört laut Manager Magazin zu den drei besten Persönlichkeitsberatern Deutschlands. Er ist Spezialist für exzellente Selbstführung, für das erfolgreiche »Inner-Coaching«. Mit seiner Philosophie und Praxis des Selbst-Entwicklers® ist er selbst zu einer Marke geworden. Sein provokant-humorvoller Vortragsstil verspricht hohen Unterhaltungswert.

Im Anschluss an den Vortrag gibt es Gelegenheit zum Gespräch bei Käse und Wein.

Anmeldung erbeten unter: barbara@v-petersdorff.de

Erste Münchener Mediationsmesse

Die von der MediationsZentrale gemeinsam mit der Regionalgruppe des BM und der IHK am 13. Mai 2014 veranstaltete erste Münchener Mediationsmesse war ein großer Erfolg. Fast 400 Besucher kamen in das IHK Forum in der Orleansstraße in München, hörten den spannenden Eröffnungsvortrag von Dr. Heiner Geißler, informierten sich an den Ständen über „die weite Welt der Mediation“ und besuchten einen der 30 angebotenen Workshops. (Informationen zum Programm der Messe finden Sie unter www.mediationsmesse-muenchen.de)



Brigitte Gans - Vorsitzende der Regionalgruppe des BM - Regine Lang – Projektleitung - und Barbara von Petersdorff-Campen - Vorstand der MediationsZentrale München (von links nach rechts) begrüßen die Gäste der Mediationsmesse.

Dr. Heiner Geißler eröffnete die Mediationsmesse mit einem spannenden Vortrag über seine Erfahrungen mit Konflikten in der Politik und in seiner Rolle als Schlichter.



Dr. Heiner Geißler



Jeder Platz war besetzt mit aufmerksamen Zuhörern.



Anschließend gab es eine lebhafte und - wie man sieht - auch fröhliche Diskussion.

Barbara von Petersdorff-Campen
Vorstand der MediationsZentrale München
www.mediationszentrale-muenchen.de

MAV-Themenstammtisch

Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Das erste Treffen des neu gegründeten Themenstammtisches erfolgte am 20. Mai. Weitere Treffen sind angedacht. Der nächste Stammtisch findet nach der WM am **Dienstag, den 29. Juli um 19.00 Uhr im Ratskeller am Marienplatz** statt. **Voraussichtliches Thema: Erbrechtliche „Checklisten und Mustertexte“.** Um Anmeldung wird wegen der Raumreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Kontakt: E-Mail: info@recht-lang.de oder Telefon: 089 - 74 11 20 50.

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet statt am **Donnerstag, den 10.07.2014 um 18:30 Uhr im Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München, bei schönem, sommerlichen Wetter in dessen Biergarten. Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie

RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Familienrecht

Die Treffen finden jeden letzten Mittwoch des Monats statt. Die Termine für 2014 sind:

30. Juli

27. August (eventuell Pause, wird noch festgelegt)

24. September

29. Oktober

26. November

Dezember: voraussichtlich Pause

jeweils 18.30 Uhr im Literaturhaus, Salvatorplatz 1, 80333 München.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Um Anmeldung wird mindestens einen Tag vorher wegen der Reservierung des Tisches gebeten. Sollten Themen diskutiert werden, kann auch ein ruhiges Nebenzimmer reserviert werden.

Vorschläge für Themen und auch für Nebenzimmer in zentraler Lage werden gerne entgegengenommen.

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de.

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr** (Ausnahme Feiertage).

Telefon: 0175 915 70 33.

Die Kanzlei als Ausbilder

Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2014/2015

Die Anmeldung der neuen Azubis sollte bis 4. Juli 2015 schriftlich erfolgt sein. Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen konnten, haben Sie die Möglichkeit der persönlichen Anmeldung. Schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am Montag, 15. September 2014

in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr zur persönlichen Anmeldung in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1.

Ein Anmeldeformular und eine Religionserklärung, die Sie bitte je nach Anzahl der neu einzustellenden Auszubildenden kopieren, finden Sie auf der Homepage unter <http://www.bs-recht.musin.de/downloads>.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Wir werden versuchen, Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Wir müssen jedoch die Auszubildenden auf alle Schultage gleichmäßig verteilen. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt bei ausreichender Anzahl von Anmeldungen die Zuweisung an eine „Abiturientenklasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am Freitag, 19. September 2014 um 9:15 Uhr im Schulhaus Astrid-Lindgren-Str. 1. Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag erforderlich.

6 |

Merkblätter Reno-Ausbildung

Seit Jahren eine unentbehrliche Handreichung des DAV für Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten: Das Azubi-Merkblatt mit wertvollen Hinweisen zu Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. finden Sie auf der Homepage des DAV unter <http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>.

Aktuelles

Bay. Datenschutzaufsicht: Anlasslose Datenschutzprüfungen in Kanzleien

Nach Informationen der RAK München führt das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht derzeit "anlasslose Datenschutzprüfungen" nach § 38 BDSG in Anwaltskanzleien durch. In diesem Zusammenhang werden im Vorfeld zehn zufällig ausgewählte Prüfpunkte benannt, die Gegenstand der Prüfung sind. Diese können bspw. sein:

1. Datenschutzgerechte Datenträgervernichtung
2. Einsatz einer Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung bei E-Mail-Kommunikation
3. Sicherer Abruf der E-Mails vom Mail-Server
4. Sichere IT-Infrastruktur zwischen den Standorten
5. Nutzung eines sicheren E-Mail-Dienstleisters
6. Beanstandungsfreier Einsatz von Google-Analytics
7. HTTPS-Verschlüsselung bei Einsatz besonderer Dienstleistungen über die Kanzlei-Website
8. Einsatz von Leasing-Geräten (z.B. Drucker, Scanner, ...)
9. Backup-Konzept der Datenträger
10. Zutrittskontrolle

Die Prüfung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die technisch organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG. Ein Einblick in Mandantenakten oder die Kommunikation mit Mandanten soll nicht Bestandteil der Prüfung sein.

Die Anwendung des BDSG auf Rechtsanwälte ist seit jeher umstritten (zum aktuellen Meinungsstand Siegmund, Die anwaltliche Verschwiegenheit in der berufspolitischen Diskussion, Rn. 725 ff.). An dieser Stelle kann lediglich auf die Entscheidung des KG Berlin verwiesen werden (KG NJW 2011, 324). Danach seien zwar das BDSG und somit die Auskunftspflicht nach § 38 Abs. 3 S. 1 BDSG auf Anwälte grundsätzlich anwendbar, doch dürfe nach § 38 Abs. 3 S. 2 BDSG die Beantwortung

solcher Fragen verweigert werden, mit der sich der Anwalt der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, insbesondere im Hinblick auf § 203 StGB aussetze.

Informationen zum Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht erhalten Sie unter <http://www.lada.bayern.de>.
(Quelle: RAK München, Newsletter 5/2014 vom 28.05.2014)

LG Landshut eröffnet elektronischen Rechtsverkehr

Das Landgericht Landshut wird als erstes Zivilgericht in Bayern den elektronischen Rechtsverkehr in allen Instanzen einführen. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 wird sogar die elektronische Akte in der ersten Instanz Einzug halten.

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die häufig am LG Landshut auftreten, bedeutet das, dass sie zukünftig die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung haben, elektronische Schriftsätze beim Landgericht Landshut einzureichen und von diesem auch zu erhalten. Die Entscheidung, ob die Möglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs genutzt werden, kann von Verfahren zu Verfahren getroffen werden - voraussichtlich aber nicht von Schriftsatz zu Schriftsatz.

Da das besondere elektronische Anwaltspostfach erst ab 01.01.2016 zur Verfügung gestellt wird, wird die Kommunikation noch auf herkömmlichem Wege erfolgen: Es wird somit der aus dem automatisierten Mahnverfahren schon bekannte EGVP-Client (www.egvp.de) benötigt. Zudem ist eine Signaturkarte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur samt Kartenleser erforderlich. Das Berufsattribut "Rechtsanwalt" muss im Zertifikat nicht enthalten sein.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der RAK München unter <http://rak-muenchen.de/informationen/erv/>.

Seit Anfang Juni 2014 ist der elektronische Rechtsverkehr bei dem Sozialgericht München und Bayerischen Landessozialgericht eröffnet (siehe auch Mitteilungen Juni 2014, Seite 6).
(Quelle: RAK München, Newsletter 5/2014 vom 28.05.2014)

Syndikusanwälte: Langfristige Auswirkungen der BSG-Urteile für Anwaltschaft größer als für Unternehmen

Die „Syndikus“-Urteile des Bundessozialgerichts werden mittelfristig zu einer rückläufigen Zahl von Unternehmens- und Verbandsjuristen mit Anwaltszulassung („Syndikusanwälte“) führen. Die Perspektiven von Unternehmen und Verbänden, Volljuristen im Wettbewerb mit Anwaltskanzleien als Arbeitnehmer zu gewinnen, haben sich hingegen nicht nachhaltig verschlechtert. Hierauf weist das Soldan Institut hin, das zwischen 2004 und 2010 zur Anwaltschaft zugelassene Unternehmens- und Verbandsjuristen befragt hat.

Das BSG hat am 3.4.2014 in mehreren Grundsatzurteilen entschieden, dass Syndikusanwälte nicht länger von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, um eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einem anwaltlichen Versorgungswerk aufzubauen. Für Unternehmensjuristen ist nach einer Studie des Soldan Instituts die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bislang das mit Abstand bedeutendste Motiv, eine Zulassung als Rechtsanwalt anzustreben (Wert 1,5 auf einer Skala von 1 = „sehr wichtig“ bis 5 = „gar nicht wichtig“). Deutlich weniger Syndikusanwälte erklären ihren Anwaltstitel mit dem Ziel, ihren unternehmensinternen Status zu verbessern (2,3), als Rechtsanwalt Zusatzeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit generieren zu können (2,8) oder einem entsprechenden Wunsch des

Arbeitgebers nachzukommen (3,0). Mit dem Fortfall der Möglichkeit einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht entfällt damit für Unternehmens- und Verbandsjuristen das zentrale Motiv, die bei einer Zulassung zur Anwaltschaft jährlich anfallenden Kosten aufzuwenden.

„Für Unternehmen und Verbände bedeutet dies aber nicht, dass viele potenzielle Bewerber künftig eine anwaltliche Tätigkeit in einer Kanzlei vorziehen werden“, erläutert Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts. „76 Prozent der jungen Syndikusanwälte haben uns mitgeteilt, dass sie ihre Stelle auch angenommen hätten, wenn ihnen eine gleichzeitige Zulassung zur Anwaltschaft nicht möglich gewesen wäre.“ Die Kölner Berufsforscher gehen daher davon aus, dass sich Rechtsanwaltskammern und Versorgungswerke auf einen Mitgliederschwund einstellen müssen, während Unternehmen und Verbände ihren Bedarf an In-House-Juristen weiterhin werden decken können – wenngleich aus einem kleineren Bewerberpool. „Problematisch wird es aber sein, berufserfahrene Rechtsanwälte zu gewinnen“, so Kilian. Der Grund: Mit einem Arbeitgeberwechsel verlieren diese eine bereits erlangte Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. (Quelle: Soldan Institut, PM vom 11. Juni 2014)

Vermeehrt betrügerische E-Mails im Umlauf

Derzeit sind vermehrt betrügerische E-Mails im Umlauf. Manche sind schon „Klassiker“, manche sind ganz neu. Es handelt sich um sog. Phishing- und Trojaner-E-Mails mit gefährlichen "zip"-Anhängen. Sie geben vor Rechnungen oder Informationen zu Transaktionen zu enthalten. Im Umlauf sind aktuell Mails die vermeintlich von der Telekom, Vodafone, Pay-Pal, Oxfam, DHL, der Sparkasse, der Volksbank online oder sogar vom Bundeszentralamt für Steuern gesendet wurden.

Für die Webhoster ist es so gut wie unmöglich, diese E-Mails auszufiltern, da sie jedes mal von anderen Servern, mit anderen Absendern versendet werden.

Mit ein paar Vorsichtsmaßnahmen ist schon viel gewonnen:

- Sehen Sie sich den Absender genau an. Häufig lässt sich hier schon erkennen, dass es sich nicht um den suggerierten Absender handelt. Beispiel: Bundeszentralamt für Steuern [steuer@center.de], Deutsche Telekom AG <web39_lutz_fischer>
- Vermeiden Sie das Klicken auf Links von unerwarteten Mails
- Öffnen Sie niemals deren Datei-Anhänge
- Antworten Sie nicht auf diese Mails
- Überdenken Sie kurz, ob es tatsächlich sein kann, dass Sie z.B. von Vodafone eine E-Mail bekommen, wo Sie doch bei T-Mobile sind (oder umgekehrt)
- Wie kann es sein, das DHL für eine Paketzustellung die E-Mail-Adresse im Büro hat
- Ihre Bank wird Sie nicht auffordern, sich auf der Web-Seite einzuwählen, um Ihr Konto zu entsperren oder die PIN-Nummer zu verändern ohne vorher mit Ihnen schriftlich Kontakt aufgenommen zu haben
- Kontrollieren Sie die angegebenen Links in den E-Mails **ohne** sie anzuklicken. Bewegen Sie dazu den Mauszeiger **ohne zu klicken** auf den Link. Es wird die Domain angezeigt. Bei einer angeblichen Mail der Telekom z.B. http://pgc.ac.in/modules/webstat/kundencenter_mobilfunk

Diese verweist nicht auf die Telekom sondern auf die Domain pgc.ac.in

- Wenn Sie nicht sicher sind – seien Sie nicht neugierig! Wenden Sie sich im Zweifel an Ihren Systemadministrator.

Ein guter Indikator ist auch die Größe des Dateianhangs. Ein pdf einer Rechnung auf Briefpapier mit Logo hat rund 100 KB. Enthält die Mail angeblich eine Rechnung im pdf-Format mit 17 KB, so verbirgt sich dahinter meist ein Trojaner.

Achten Sie auch auf Orthografie und Grammatik. Häufig werden automatische Übersetzungsprogramme benutzt. Der Text klingt dann holprig: *Nach der letzten Berechnung des jährlichen steuerlichen Ihre Tätigkeit haben wir festgestellt, dass Sie Anspruch auf eine Steuererstattung von 233,14 EUR erhalten sollen.*

Aktuelle Meldungen über Pishing-Mails finden Sie z.B. bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unter <http://www.vz-nrw.de/phishing>.

Impressumpflicht für Kanzleieinträge in der Deutschen Anwaltsauskunft?

Seit dem Urteil des LG Stuttgart zu „kanzlei-seiten.de“ häufen sich Anfragen beim Deutschen Anwaltverein, ob von einer Impressumpflicht auch Verzeichnisse wie die Anwaltsuche auf „anwaltsauskunft.de“ betroffen sein können. **Klare Antwort: Nein!** Warum das so ist, erläutert ein Beitrag von Härting/Thies im Juli-Heft des Anwaltsblatts.

Den kurzen Aufsatz finden Sie unter www.anwaltsblatt.de (zusammen mit den Gründen des nicht rechtskräftigen Urteils des LG Stuttgart). (Quelle: DAV Depesche Nr. 23/14 vom 12. Juni 2014)

Praxisleitfaden für Anwaltstätigkeit vor dem EGMR

Wenn Rechtsanwältinnen durch die teils recht technischen Fahrwasser der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geholfen wird, kommt das letztlich vor allem den betroffenen EU-Bürgern zugute. Dies ist der Kommentar des EGMR-Präsidenten Spielmann zu dem Praxisleitfaden für Anwälte vor dem EGMR, den der Europäische Dachverband der Anwaltschaften CCBE am 23. April 2014 veröffentlicht hat. Aktuell ist der Leitfaden nur auf Englisch und Französisch verfügbar, eine Übersetzung ins Deutsche ist jedoch geplant.

In dem Leitfaden sind Informationen zu grundrechtsbezogenen Verfahren vor nationalen Gerichten, vor dem EGMR sowie zur Durchsetzung von EGMR-Urteilen enthalten. Diese Informationen sind laut CCBE-Präsident Bulgarelli besonders vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des neuen Artikels 47 der Verfahrensordnung des EGMR wertvoll, wonach Individualbeschwerden vor dem EGMR erhöhten Anforderungen unterworfen werden. Konkret thematisiert der Leitfaden, in welchem Verfahrensstadium vor nationalen Gerichten Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage der EMRK geltend gemacht werden sollten, wie eine Beschwerde vor dem Gericht einzureichen ist, sowie welche Rolle einem Anwalt nach Erlass eines Urteils zukommt.

Der Leitfaden folgt auf den bereits im Jahr 2012 veröffentlichten Praxisleitfaden des CCBE für die Anwaltstätigkeit vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), dessen Übersetzung ebenfalls veranlasst ist.

Zur englischen Broschüre:

http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/EN_Guide_CEDHpdf1_1401953193.pdf

Zur französischen Broschüre:

http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/FR_Guide_CEDHpdf2_1398240213.pdf
(Quelle: DAV Rundschreiben 10/2014)

Gebührenrecht

Zusätzliche Gebühr bei Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

I. Nicht nur vorläufige Einstellung

Nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV erhält der Anwalt eine Zusätzliche Gebühr, wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer nicht nur vorläufigen Einstellung. Es muss sich also nicht um eine endgültige Einstellung handeln. Sinn und Zweck dieser Formulierung war es, solche Einstellungen aus dem Anwendungsbereich der Nr. 4141 VV herauszunehmen, die von vornherein nur auf eine vorübergehende Einstellung des Verfahrens und nicht auf dessen Erledigung ausgerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere

- die Einstellung nach § 154d S. 1 StPO bis zur Entscheidung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage,
- die Einstellung nach § 154e StPO bis zur Entscheidung über die angezeigte oder behauptete Handlung,
- die Einstellung nach § 205 S. 1 StPO bei unbekanntem Aufenthalt des Beschuldigten,
- die Einstellung nach § 153a StPO vor Erfüllung der Auflage.

In allen diesen Fällen will die einstellende Behörde bzw. das Gericht gerade nicht das Verfahren endgültig erledigen, sondern lediglich zum „Ruhen“ bringen, um es dann später wieder aufzunehmen oder endgültig einzustellen (so im Fall des § 153a StPO).

Hieraus folgt, dass sämtliche Einstellungen, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts darauf gerichtet sind, das Verfahren zu erledigen, die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV auslösen, und zwar auch dann, wenn sie sich entgegen der Erwartung der Behörde bzw. des Gerichts nicht als endgültig erweisen, sondern das Verfahren später wieder fortgesetzt wird.

II. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Zu den nicht nur vorläufigen Einstellungen zählt auch die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, unabhängig davon, ob das Verfahren später wieder aufgenommen und fortgesetzt wird.

Zusätzliche Gebühr bleibt bei Fortsetzung des Verfahrens bestehen

Wird ein Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht eingestellt und später wieder fortgesetzt, bleibt dem Verteidiger die durch die Einstellung entstandene Zusätzliche Gebühr auch dann erhalten, wenn das Verfahren später wieder aufgenommen wird.

AG Tiergarten, Beschl. v. 26.2.2014 - (257 Ds) 261 Js 2796/12/12 (54/13), 257 Ds 54/13

Beispiel: Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Geschädigte legt daraufhin Beschwerde ein und erreicht, dass die Ermittlungen wieder aufgenommen werden.

Aus Sicht der Behörde ist das Verfahren zunächst dauerhaft eingestellt worden, sodass der Anwalt die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV verdient hat. Die spätere Fortsetzung des Verfahrens kann diese Gebühr nicht mehr entfallen lassen (§ 15 Abs. 4 RVG).

Zu rechnen ist daher wie folgt:

I. Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	104,50 EUR
Gesamt	654,40 EUR

II. Erneute Einstellung im selben Verfahrensabschnitt

Wird ein Verfahren mangels Tatverdacht eingestellt, dann fortgesetzt und schließlich erneut eingestellt, wird zwar der Tatbestand der Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV mehrfach ausgelöst. Da der Anwalt innerhalb derselben Angelegenheit seine Vergütung aber nur einmal erhalten kann (§ 15 Abs. 2 RVG), entsteht keine zweite Zusätzliche Gebühr. Der Mehraufwand kann allenfalls bei der Höhe der Verfahrensgebühr berücksichtigt werden.

III. Erneute Einstellung im weiteren Verfahrensabschnitt

Werden die Ermittlungen nach einer Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO wieder fortgeführt, wird Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl erlassen und dann später das Verfahren wiederum eingestellt, kann eine erneute Zusätzliche Gebühr anfallen. Dies ist durch die Neufassung des § 17 Nr. 10a RVG klargestellt. Das vorbereitende Verfahren und das nachfolgende erstinstanzliche gerichtliche Verfahren sind zwei verschiedene Angelegenheiten, sodass der Anwalt in jeder Angelegenheit seine Gebühren gesondert erhält. Daher kann die Zusätzliche Gebühr hier auch ein zweites Mal anfallen.

Wird ein Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels erkennbaren Tatverdachts eingestellt, nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen jedoch wieder auf und erfolgt nach Anklageerhebung dann die Einstellung nach § 153 StPO, so handelt es sich um zwei sachlich verschiedene Einstellungsvorgänge, für die der Rechtsanwalt mehrfach den Anfall der Gebühr nach Nr. 4141 VV geltend machen kann.

AG Düsseldorf, Urt. v. 9. 2. 2010 – 36 C 2114/09, AGS 2010, 224 = RVGprof. 2010, 82 = NJW-Spezial 2010, 349 = RVGreport 2010, 302

Beispiel: Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wird mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO auf Betreiben des Verteidigers eingestellt. Auf die Beschwerde des Anzeigenerstatters werden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Es wird Anklage erhoben. Außerhalb der Hauptverhandlung erreicht der Verteidiger eine Einstellung nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße, die auch geleistet wird, sodass das Verfahren endgültig eingestellt wird.

I. Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	104,50 EUR
Gesamt	654,40 EUR

II. Verfahren vor dem Amtsgericht

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	165,00 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	350,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	66,50 EUR
Gesamt	416,50 EUR

Gleiches gilt, wenn nach der Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens Anklage erhoben wird, das Gericht jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt (LG Offenburg JurBüro 1999, 82 = Rpfleger 1999, 38 - noch zur Vorgängervorschrift des § 84 Abs. 2 BRAGO).

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LG München I: Wirksamkeit von Rentenansprüchen aus Sozietätsverträgen

Mit Urteil vom 04.03.2013 (15 O 8167/12 - NJW 2014, S. 434 ff.) hat das Landgericht München I entschieden, dass eine Klausel in einem Sozietätsvertrag, wonach jüngere Sozien, die durch Kündigung aus der Sozietät ausgeschieden sind, unbeschränkt und ohne Ausgleich persönlich für die Rentenansprüche älterer Sozien haften, nach § 723 Abs. 3 BGB zwingend unwirksam ist.

Allgemein seien Klauseln im Sozietätsvertrag einer Rechtsanwalts-gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Rentenansprüche von altersbedingt ausscheidenden Sozien vorsehen, hingegen in der Regel wirksam. Schuldner dieser Rentenansprüche seien die Sozietät sowie, je nach Vereinbarung, die der Sozietät verbleibenden Sozien persönlich. Es begegne grundsätzlich keinen Bedenken, dass sich ein Altsozius bezüglich etwaiger Ansprüche nach dem Eintritt in den Ruhestand in Form einer Art nachgelagerter Gewinnbeteiligung absichere. Das gelte jedenfalls soweit sich der Anspruch gegen die Sozietät richte.

(Quelle: RAK München, Newsletter 5/2014 vom 28.05.2014)

AG München: Erkrankung nach dem Online Check-In

Der Versicherungsschutz einer Reiserücktrittsversicherung endet nicht beim Online Check-In, da damit die Reise noch nicht angetreten ist.

Am 3.4.13 buchte ein Düsseldorfer Kläger eine Flugreise vom 28.4.13 bis 17.5.13 von Frankfurt nach Santo Domingo. Gleichzeitig hat er eine Reiserücktrittsversicherung bei einer Münchener Versicherung abgeschlossen. Am Vormittag des 28.4.13 nutzte er das Angebot der Fluggesellschaft zum sogenannten Online Check-In. Kurz nachdem er eing_checked hatte, erkrankte er so schwer, dass er nicht mehr flugfähig war und stornierte den Flug bei der Fluggesellschaft.

Nach den Versicherungsbedingungen der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit der Buchung der Reise und er endet mit dem Antritt der Reise.

Der Düsseldorfer Kläger verlangt nun von der Versicherung die Reisekosten erstattet. Er argumentiert, dass er den Flug aus medizinischen Gründen nicht angetreten habe.

Die Versicherung weigert sich zu zahlen. Sie ist der Meinung, dass mit dem Einchecken die Flugreise angetreten wurde und damit der Versicherungsschutz geendet hat.

Der Richter gab dem Düsseldorfer Kläger Recht:

Das klassische Check-In-Verfahren am Flugschalter im Abfertigungsgebäude eines Flughafens diene der Kontrolle von Unterlagen, wie zum Beispiel Pass oder Visum, jedoch vorrangig der Gepäckaufgabe und der Übergabe der Bordkarte.

Das Online Check-In-Verfahren diene maßgeblich den wirtschaftlichen Interessen der Fluggesellschaften. Diese könnten Personal einsparen, wenn die Reisenden den Vorgang des Eincheckens in Eigenregie durchführen. Mit dem Online Check-In erkläre der Reisende der Fluggesellschaft gegenüber, dass er beabsichtigt, die vertraglich vereinbarte Beförderung durch die Fluggesellschaft abzurufen. Dieser Zeitpunkt ist aber noch nicht der faktische Reiseantritt. Das Gericht ist der Meinung, dass für den Reiseantritt der Reisende zumindest auch faktisch Leistungen der Fluggesellschaft in Anspruch nehmen muss, die unmittelbar mit der Beförderung verbunden sind. So nehme ein Reisender mit der Aufgabe von Gepäck am Flughafenschalter eine solche Leistung in Anspruch, da dieses Gepäck zum Zweck der Beförderung in den Frachtraum transportiert wird. Weiterhin könne man von einem Reiseantritt ausgehen, wenn der Reisende unter Vorlage seiner Bordkarte den Flugsteig passiert, um das Flugzeug betreten zu können. Das Gericht hat offen gelassen, ob durch die Vorlage der Bordkarte bei der Sicherheitskontrolle im Abflugbereich ein Reiseantritt erfolgt.

Das Urteil ist rechtskräftig. Urteil des Amtsgerichts München vom 30.10.13, Aktenzeichen 171 C 18960/13

(Quelle: PM des AG München vom 02. Juni 2014)

BGH: Zum Ausschluss des Rücktritts bei einem unerheblichen Sachmangel

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage beschäftigt, unter welchen Umständen ein Sachmangel "unerheblich" im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB* ist, so dass der Käufer vom Kaufvertrag nicht zurücktreten kann.

Der Kläger begehrt von dem beklagten Autohaus die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen zum Preis von 29.953 € erworbenen Neuwagen. Nach der Übergabe des Fahrzeugs machte er verschiedene Mängel geltend, unter anderem Fehlfunktionen des akustischen Signals und das völlige Fehlen des optischen Signals der Einparkhilfe. Wegen der Mängel suchte er wiederholt das Autohaus der Beklagten und eine andere Vertragswerkstatt auf und setzte schließlich – erfolglos – in Bezug auf einige Mängel, darunter die Mängel an der Einparkhilfe, eine letzte Frist zur Mängelbeseitigung. Die Beklagte teilte dem Kläger hierauf schriftlich mit, die Einparkhilfe funktioniere nach einem vorangegangenen Nachbesserungsversuch einwandfrei und entspreche dem Stand der Technik. Der Kläger erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit seiner Klage begehrt er die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung, insgesamt 27.257,23 €.

Das Landgericht hat die Klage nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat keinen Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat unter Zugrundelegung des Sachverständigen-gutachtens festgestellt, das Fahrzeug sei insoweit mangelhaft, als die Sensoren der Einparkhilfe in falscher Höhe und mit falschem Abstand zueinander eingebaut seien, was dazu führe, dass die Einparkhilfe immer wieder Warnsignale ohne erkennbares Hindernis abgebe. Der Mangelbeseitigungsaufwand betrage gemäß dem Gutachten des Sachverständigen 1.958,85 €. Der Rücktritt sei jedoch gemäß §§ 440, 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen, da die Mangelbeseitigungskosten zehn Prozent des Kaufpreises nicht überstiegen und

die in der Mangelhaftigkeit der Kaufsache liegende Pflichtverletzung deshalb unerheblich, der Mangel also geringfügig sei. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass bei einem behebbaren Sachmangel die Erheblichkeitsschwelle des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB im Rahmen der auf der Grundlage der Einzelfallumstände vorzunehmenden Interessenabwägung in der Regel bereits dann erreicht ist, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises überschreitet. Von einem geringfügigen Mangel, der zwar den Rücktritt, nicht aber die übrigen Gewährleistungsrechte ausschließt, kann hingegen in der Regel noch gesprochen werden, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand die vorgenannte flexible Schwelle von fünf Prozent des Kaufpreises nicht übersteigt. Eine generelle Erhöhung der Erheblichkeitsschwelle über diesen Prozentsatz hinaus ist mit dem durch den Gesetzeswortlaut und durch die Gesetzesmaterialien klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, dem Sinn und Zweck des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB sowie der Systematik der Rechte des Käufers bei Sachmängeln nicht zu vereinbaren. Die Erheblichkeitsschwelle von (nur) fünf Prozent des Kaufpreises steht im Einklang mit den Vorgaben der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.**

Da im vorliegenden Fall bereits für die Beseitigung der vom Berufungsgericht festgestellten Fehlfunktion der Einparkhilfe ein die oben genannte Erheblichkeitsschwelle übersteigender Aufwand in Höhe von 6,5 Prozent des Kaufpreises erforderlich ist und das Berufungsgericht keine besonderen Umstände festgestellt hat, die es rechtfertigten, den Mangel gleichwohl ausnahmsweise als unerheblich anzusehen, ist der vom Kläger erklärte Rücktritt vom Kaufvertrag nicht gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur Feststellung der Höhe der vom Käufer aufgrund des Rücktritts geschuldeten Nutzungsentschädigung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

**§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung*

(5) (...) Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

***Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12 - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie)*

(1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.

(2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in Bezug auf das betreffende Verbrauchsgut nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.

(...)

(5) Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen,

(...)

– wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat oder

(...)

(6) Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher keinen Anspruch auf Vertragsauflösung.

Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 94/13

LG Stuttgart - Urteil vom 16. August 2012 - 10 O 223/10

OLG Stuttgart - Urteil vom 20. März 2013 - 4 U 149/12

(Quelle: BGH PM Nr. 087/2014 vom 28.05.2014)

BGH: Zur Wirksamkeit einer Restwertgarantie in Verbraucher-Leasingverträgen

Der Bundesgerichtshof hat sich in zwei Entscheidungen mit der Wirksamkeit von Restwertklauseln, die in Leasingverträgen gegenüber Verbrauchern verwendet wurden, sowie mit der Umsatzsteuerpflicht der zum Ausgleich des Restwertes erfolgenden Zahlung des Kunden befasst.

In dem Verfahren VIII ZR 179/13 schloss das klagende Leasingunternehmen mit der Beklagten einen "Privat-Leasing-Vertrag" über einen Pkw. In dem dem Vertrag zugrunde liegenden "PrivatLeasing-Bestellung" der Beklagten findet sich in der Mitte des von der Klägerin verwendeten Formulars unter der Überschrift "Vereinbarungen (Vertragsabrechnung, Individualabrede)" folgende Regelung:

"Nach Zahlung sämtlicher Leasingraten und einer eventuellen Sonderzahlung verbleibt zum Vertragsende ein Betrag von EUR 19.455,48 (einschl. USt), der durch die Fahrzeugverwertung zu tilgen ist (Restwert). Reicht dazu der vom Leasing-Geber beim Kfz-Handel tatsächlich erzielte Gebrauchtwagenerlös nicht aus, garantiert der Leasingnehmer dem Leasing-Geber den Ausgleich des Differenzbetrages (einschl. USt.). [...] Die Kalkulation erfolgt auf Basis einer jährlichen Fahrleistung vom 15.000 km. Die Gebrauchtwagenabrechnung erfolgt unabhängig von den gefahrenen Kilometern."

Nach Ablauf der Leasingzeit gab die Beklagte das Fahrzeug an die Klägerin zurück, die es zum Preis von 12.047,89 € brutto verwertete. Den Restbetrag von 7.305,48 € brutto (6.139,06 € zzgl. 1.166,42 € USt) beansprucht die Klägerin aus der genannten Restwertgarantie. Die auf Zahlung dieses Restbetrages gerichtete Klage hat in den Vorinstanzen nur hinsichtlich des darin enthaltenen Nettobetrages vom 6.139,06 € Erfolg gehabt. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Dem Verfahren VIII ZR 241/13 liegt ebenfalls ein zwischen der klagenden Leasinggesellschaft und der dortigen Beklagten unter Verwendung des gleichen Vertragsformulars "PrivatLeasing-Bestellung" abgeschlossener Leasingvertrag über einen Pkw zu Grunde. Der am Vertragsende zu tilgende Betrag (Restwertgarantie) war hier mit 44.694,71 € einschließlich der Mehrwertsteuer beziffert. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verwertete die Klägerin das Fahrzeug hier für 26.210 € zuzüglich Umsatzsteuer. Den Restbetrag vom 14.660,72 € (12.319,93 € nebst Umsatzsteuer) beansprucht die Klägerin aus der Restwertgarantie. Die auf Zahlung dieses Betrages gerichtete Klage hatte in der ersten Instanz mit Ausnahme der Umsatzsteuer Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Beklagte auch zur Zahlung der Umsatzsteuer verurteilt; die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision hatte keinen Erfolg.

Der unter anderem für das Leasingrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Formularklausel über die Restwertgarantie wirksam ist und die beklagten Leasingnehmerinnen deshalb zum Restwertausgleich sowie zur Entrichtung von Umsatzsteuer auf den Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Restwert und dem erzielten Verwertungserlös verpflichtet sind.

Eine Verpflichtung des Leasingnehmers zum sogenannten Restwertaus-

10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO
7 Fortbildungsstunden für FA Erb*

Freitag, 25. Juli 2014: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München und RA FA Arb Michael Dudek, München

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, anschließend
Grüßworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

**Neue Entwicklungen im Erbscheinsverfahren und Umsetzung der Erbrechtsverordnung
sowie das elektronische Urkundenarchiv**

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Rechtsgeschäfte zwischen Vor- und Nacherben zur Aufhebung der Nacherbenbindung

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann / RiOLG Walter Gierl*

Die aktuelle Rechtsprechung des 31. Zivilsenates am OLG München in Nachlasssachen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Aktuelles zur Unternehmensnachfolge

anschließend Diskussion

15:00 bis 16:30 Uhr | *Dr. Sandra Schmieder, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 11. Zivilsenat des BGH*

Probleme der Erbnachweisklauseln bei Banken AGB

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RiLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Ausgewählte Probleme der EU ErbVO

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP VII/2014

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014 | 25. Juli 2014: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

gleich ist wegen des - einem Finanzierungsleasingvertrag tragend zugrunde liegenden – Vollamortisationsprinzips (Ersatz aller Aufwendungen des Leasinggebers einschließlich eines kalkulierten Gewinns) auch in der hier vereinbarten Form einer Restwertgarantie leasingtypisch und als solche rechtlich unbedenklich.

Auch ein juristisch nicht vorgebildeter Durchschnittskunde kann nach dem Text der Klausel nicht davon ausgehen, dass der Aufwand der Klägerin, den sie sich vom Leasingnehmer vergüten lässt, durch die Zahlung der Leasingraten abgegolten ist und er darüber hinaus keine Leistungen erbringen muss. Bereits im Eingangssatz der Klausel wird vielmehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Klägerin neben der Zahlung der Leasingraten und einer etwaigen Sonderzahlung auch noch der bezifferte Restwert zusteht, der möglichst - wenn auch nicht notwendigerweise und auch nicht regelmäßig - durch die Fahrzeugverwertung gedeckt werden sollte, im Übrigen aber vom Leasingkunden zu zahlen ist.

Aus dem zweiten Satz der Klausel ergibt sich, dass eine vollständige Abdeckung des kalkulierten Restwerts durch die vorgesehene Fahrzeugverwertung ungewiss ist. Mit der weiteren Formulierung, dass der Leasingnehmer den Ausgleich des Differenzbetrages "garantiert", wenn der Erlös aus der Fahrzeugverwertung den als Restwert genannten Betrag nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer die eingegangene Verpflichtung unmissverständlich vor Augen geführt.

Der Leasingkunde kann deshalb gerade nicht davon ausgehen, dass es sich bei dem als Restwert genannten Betrag um den Fahrzeugerlös handelt, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge am Ende der Leasingzeit zu erwarten ist. Die Klausel ist in den hier vorliegenden Fällen weder überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB* noch ist sie gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB** wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebots unwirksam.

Weil es sich bei der Restwert-Ausgleichszahlung um einen Teil des Entgelts für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs und damit der Hauptleistungspflicht handelt, findet eine Inhaltskontrolle der Klausel (§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 308, 309 BGB) im Übrigen nicht statt. Als Teil des Entgelts für die Gebrauchsüberlassung unterliegt die Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG*** der Umsatzsteuerpflicht.

*§ 305c BGB Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

** § 307 BGB Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

*** § 1 UStG Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt; (...)

§ 10 UStG Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) [...] nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 179/13

LG Düsseldorf, Urteil vom 2. August 2012 – 1 O 257/11
OLG Düsseldorf, Urteil vom 18 Juni 2013 – I-24 U 148/12
und

Urteil vom 28. Mai 2014 - VIII ZR 241/13

LG Saarbrücken - Urteil vom 10. Juli 2013 – 6 O 216/11

OLG Saarbrücken - Urteil vom 10. Juli 2013 – 2 U 35/13

(Quelle: BGH PM Nr. 086/2014 vom 28.05.2014)

BVerfG: Ausschluss einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von den Anpassungsregelungen zum Versorgungsausgleich ist verfassungsgemäß

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) die Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von den Anpassungsregelungen zum Versorgungsausgleich wegen Unterhalts oder Todes ausschließt. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden. Die Einbeziehung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in den Anwendungsbereich dieser Anpassungsvorschriften wäre verfassungsgemäß.

rechtlich zulässig, ist aber weder aufgrund des Eigentumsgrundrechtes (Art. 14 GG) noch aufgrund des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungsrechtlich geboten. Die Entscheidung ist mit 7:1 Stimmen ergangen; der Richter Gaier hat ein Sondervotum abgegeben.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

1. Im Ausgangsverfahren zur konkreten Normenkontrolle (1 BvL 9/12) hatte der Ehemann unter anderem eine unverfallbare Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erworben. Die Rente des Ehemanns bei der Versorgungsanstalt wurde durch den Versorgungsausgleich anlässlich der Scheidung zugunsten der Ehefrau gekürzt. Zugleich zahlte der Ehemann an seine geschiedene Ehefrau nachehelichen Unterhalt. Die Ehefrau war ohne eigenes Einkommen und erfüllte die Voraussetzungen für den eigenen Rentenbezug noch nicht. Die Voraussetzungen des § 33 VersAusglG, wonach die Rentenkürzung auf Seiten des Ehemanns im Hinblick auf die Unterhaltspflichtung ausgesetzt werden kann, lagen im Grundsatz vor. Jedoch führt der in § 32 VersAusglG bestimmte Anwendungsbereich dieser Vorschrift die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nicht auf. Im Berufungsverfahren hielt das Oberlandesgericht diese Beschränkung des § 32 VersAusglG für unvereinbar mit Art. 14 Abs. 1 GG und legte das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vor.

2. Im Fall der Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1145/13) hatte der Beschwerdeführer aus der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg eine unverfallbare Anwartschaft auf eine Versorgungsrente erworben. Die Rente des Ehemanns bei der Versorgungsanstalt wurde durch den Versorgungsausgleich anlässlich der Scheidung zugunsten der Ehefrau gekürzt. Die Ehefrau starb, nachdem sie weniger als 36 Monate Leistungen aus der übertragenen Altersversorgung bezogen hatte. Somit lägen die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Rentenkürzung auf Seiten des Ehemanns gemäß § 37 VersAusglG vor, wenn § 32 VersAusglG dies für Anrechte aus Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes nicht ausschliesse. Die entsprechende Klage des Beschwerdeführers gegen die Zusatzversorgungskasse blieb vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Es verstößt nicht gegen das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG, dass Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach § 32 VersAusglG von der Anwendung der Anpassungsregelungen der §§ 33 und 37 VersAusglG ausgenommen sind.

a) Der Versorgungsausgleich führt zu Kürzungen der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Renten und Anwartschaften der ausgleichspflichtigen Person und zur Übertragung entsprechender eigenständiger Anrechte auf die ausgleichsberechtigte Person. Die Regelungen über den Versorgungsausgleich bestimmen aber in grundsätzlich verfassungskonformer Weise Inhalt und Schranken des verfassungsrechtlichen Eigentums an Renten und Versorgungsanwartschaften.

b) Die Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung von Anrechten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in den Versorgungsausgleich hängt nicht davon ab, dass eine Anpassungsregelung die Aussetzung der Kürzung für den Fall des sogenannten Vorversterbens der ausgleichsberechtigten Person ermöglicht (vgl. § 37 VersAusglG).

aa) Die betroffenen Alters- und Invaliditätsversorgungssysteme verteilen individuelle Risiken des Einzelnen auf eine Vielzahl von Versorgungsempfängern und folgen insofern dem Versicherungsgedanken. Es liegt in der Natur dieser Anrechte, dass deren Inhaber aufgrund individueller Entwicklungen ihrer persönlichen Lebensschicksale verglichen

mit dem statistisch durchschnittlich erwartbaren Maß an Versorgungsleistungen entweder weniger oder mehr erhalten. Weil die Versorgungssysteme konzeptionell an einem ungewissen Ereignis ausgerichtet sind, verfehlt die Alters- und Invaliditätsvorsorge ihren Zweck nicht dadurch, dass es im konkreten Einzelfall zu keiner oder einer statistisch betrachtet geringeren Leistung kommt. Nichts anderes folgt aus Art. 14 GG. Der eigentumsrechtliche Schutz der Anwartschaft aus der Sozialversicherung sichert ein Stammrecht auf eine Rente, nicht aber die späteren tatsächlichen Leistungen, weil sich die späteren konkreten Rentenzahlungen nach der dann geltenden Gesetzeslage, nach dem tatsächlichen Renteneintritt und nach der Gesamtbezugszeit der Rente bestimmen. Sie sind zur Zeit der Aufteilung der Anwartschaften durch den Versorgungsausgleich noch nicht bezifferbar.

bb) Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs setzt sich das versicherungstypische Risiko statistisch unterdurchschnittlicher Leistungen zwangsläufig in beiden Hälften des geteilten Anrechts auf je eigene Weise fort. Erhält die ausgleichsberechtigte Person aufgrund ihres konkreten Versicherungsverlaufs im statistischen Vergleich zum Durchschnitt weniger Leistungen aus dem übertragenen Anrecht, realisiert sich darin das typische Versicherungsrisiko allein der ausgleichsberechtigten Person. Für die ausgleichspflichtige Person ist dies ohne Bedeutung, denn die im Versorgungsausgleich zwischen den Geschiedenen geteilten Versorgungsanrechte sind ab der Teilung voneinander unabhängig. Eine von Verfassungs wegen korrekturbedürftige Zweckverfehlung des Versorgungsausgleichs liegt hierin nicht.

cc) Die ausgleichspflichtige Person erbringt auch nicht etwa ein Opfer, das im Einzelfall in Gestalt tatsächlich erbrachter Versorgungsleistungen dem geschiedenen Ehegatten zugutekommen müsste, ansonsten aber seine Rechtfertigung verlöre. Als Opfer ist die Versorgungsausgleichbedingte Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person deshalb nicht anzusehen, weil mit der Teilung lediglich die seit Ehebeginn angelegte materielle Zuordnung der Anrechte zu beiden Ehepartnern auch rechtstechnisch nachvollzogen wird. Während der Ehe werden zwar formal betrachtet beide Ehepartner alleinige Inhaber der jeweils aufgrund ihrer Beiträge begründeten Versorgungsanrechte. Jedoch erwerben sie diese Anrechte während der Ehezeit wirtschaftlich betrachtet nicht allein zu dem Zweck, ihr eigenes Auskommen zu sichern. Die eigentumsrechtliche Position der ausgleichspflichtigen Person ist daher von vornherein durch die Ehe mitbestimmt und gebunden.

dd) Wenn es im Fall des Vorversterbens nicht zur Aussetzung der Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person kommt, liegt darin auch keine Bereicherung der Versichertengemeinschaft. Dies käme in Betracht, wenn die Regelungen über den Versorgungsausgleich strukturell - und nicht bloß angesichts des individuellen Versicherungsverlaufs im Einzelfall - dazu führten, dass die Geschiedenen in der Summe weniger Leistungen erhielten als die anderen Versicherten. Das ist jedoch nicht der Fall.

ee) Die in § 37 VersAusglG getroffene Anpassungsregelung und deren Anwendung auf Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mögen nach wie vor wünschenswert erscheinen. Dieser Standpunkt findet im Sondervotum Ausdruck. Ein verfassungsrechtliches Gebot folgt daraus indessen nicht. Die 1980 formulierte - freilich schon damals im Senat nicht einhellige - Position des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit einer entsprechenden Härteregelung ist im historischen Urteilskontext zu sehen. Der Versorgungsausgleich wurde zeitgleich mit einer Reform des Scheidungsrechts eingeführt, die das Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip ersetzte. Beide Reformen waren seinerzeit stark umstritten. Mit zwei Urteilen vom selben Tag erklärte das Bundesverfassungsgericht sowohl das neue Scheidungsrecht als auch den Versorgungsausgleich für verfassungsgemäß. Dass dabei Konstellationen benannt wurden, in denen der Gesetzgeber Regelungen zur Abfederung des neuen Systems zu treffen habe, dürfte die ver-

fassungsrechtliche Bestätigung der grundlegenden Eherechtsreform im Entscheidungszeitpunkt erleichtert haben. Zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs sind Härtere Regelungen für die damals erörterten Fallgestaltungen, die einen Ausgleich letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaften schafften, jedenfalls heute nicht mehr geboten.

c) Die Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung von Anrechten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in den Versorgungsausgleich hängt auch nicht davon ab, dass eine Anpassungsregelung die Kürzung für den Fall ausschließt, dass die ausgleichspflichtige Person trotz ihrer gekürzten Rente zu Unterhaltsleistungen an die ausgleichsberechtigte Person verpflichtet ist (vgl. § 33 VersAusglG).

aa) Der Gedanke, die spürbare Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person müsse sich, um mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar zu sein, für die ausgleichsberechtigte Person angemessen auswirken, ist hier von vornherein nicht relevant. Denn die ausgleichsberechtigte Person erhält die ihr zustehenden Anteile an den Versorgungsanrechten und wird daraus - wie in allen anderen Fällen auch - nach Eintritt des Versorgungsfalles die ihr zustehenden Versorgungsleistungen beziehen.

bb) Die ausgleichspflichtige Person wird zwar durch das Zusammenreffen der Rentenkürzung und der Unterhaltsverpflichtung in ihrer Lebensführung weiter eingeschränkt, da sie den Unterhalt aus insgesamt geringeren Einkünften bestreiten muss. Dies unterscheidet sie jedoch nicht von sonstigen Unterhaltsverpflichteten, die trotz Minderung ihrer Einkünfte, aber fortbestehender Leistungsfähigkeit zur Unterhaltszahlung verpflichtet bleiben. Das Unterhaltsrecht schützt die ausgleichspflichtige Person insofern vor Härten, als es einen - über dem Existenzminimum liegenden - Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten sichert. Ein verfassungsrechtliches Erfordernis, darüber hinausgehend die versorgungsausgleichsbedingte Kürzung der Versorgungsanrechte auszusetzen, lässt sich aus Art. 14 GG nicht ableiten.

cc) Dass die ausgleichsberechtigte Person vor ihrem eigenen Renteneintritt unter Umständen wegen des Selbstbehalts der ausgleichspflichtigen Person geringere Unterhaltsleistungen erhält als sie ohne den Versorgungsausgleich bezöge, führt zu keiner anderen verfassungsrechtlichen Beurteilung. Die durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte der ausgleichsberechtigten Person bleiben unberührt. Der Versorgungsausgleich erfüllt seinen Zweck, der berechtigten Person hälftige Teilhabe an den während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten zu sichern.

Die aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG folgende Legitimation des Versorgungsausgleichs verleiht kein grundrechtlich geschütztes Recht darauf, dass der Anspruch auf Ehegattenunterhalt trotz des Versorgungsausgleichs der Höhe nach unvermindert bleibt. Obwohl dies derzeit faktisch mehr geschiedene Frauen als Männer trifft, liegt darin auch kein Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit der Halbteilung der Anrechte gerade der damals wie heute in größerem Umfang für die Familienarbeit aufkommenden Ehefrau nach der Scheidung eine eigenständige Versorgung sichern wollen. Damit hat der Gesetzgeber den Grundsatz verwirklicht, dass in der Ehe erwirtschaftetes grundsätzlich beiden Ehegatten gleichermaßen zusteht.

Indessen ist es von Verfassungs wegen nicht verboten, die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auch in diesen Fällen auszusetzen. Das soziale Gestaltungsziel des Gesetzgebers, versorgungsausgleichsbedingte Unterhaltseinbußen der ausgleichsberechtigten Person zu vermeiden, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ein legitimes Ziel der in § 33 VersAusglG getroffenen Anpassungsregelung, das eine Erstreckung dieser Regelung auf Anrechte aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes grundsätzlich tragen könnte. 2. Auch ein Verstoß

gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

a) Bei der Entscheidung, welche Versorgungsanrechte den Anpassungsregelungen der §§ 33, 37 VersAusglG unterliegen sollen und welche nicht, kommt dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu. An die vom Gesetzgeber verfolgten Sachgründe sind keine besonders strengen Anforderungen zu stellen, weil Art. 14 Abs. 1 GG nicht beeinträchtigt wird und weil die in § 32 VersAusglG getroffene Differenzierung nach der Art des Versorgungsträgers erfolgt, nicht aber nach persönlichen oder sonstigen Merkmalen, deren Verwendung eine Diskriminierungsgefahr begründen könnte.

b) Dass Anrechte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach § 32 VersAusglG von den Anpassungsregeln der §§ 33, 37 VersAusglG ausgeschlossen sind, beruht auf einem hinreichenden Sachgrund. Die Unterscheidung ist Ausdruck der legitimen versorgungspolitischen Gestaltungsentscheidung des Gesetzgebers, die Alters- und Invaliditätsversorgung auf eine stärker sozial geprägte Regelversorgung einerseits und auf eine stärker ökonomisch auf Kostenvermeidung bedachte Zusatzversorgung andererseits zu stützen. Der Gesetzgeber hat die in § 32 VersAusglG genannten Versorgungsleistungen als „Regelsicherungssysteme“ bezeichnet und mit den in §§ 33 ff. VersAusglG getroffenen Anpassungsregelungen durch Elemente wechselseitiger Lastentragung ausgestaltet. Die verbleibenden Versorgungsleistungen hat er als „ergänzende Altersversorgung“ bezeichnet und von den Kosten der Anpassungsvorschriften frei gehalten. Dass der Gesetzgeber verschiedene Versorgungssysteme in unterschiedlichem Maße dem Gedanken der wechselseitigen Verantwortung und des sozialen Ausgleichs einerseits und dem der Kostenvermeidung andererseits unterwirft, begegnet keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Abweichende Meinung des Richters Gaier:

Die Entscheidung zeigt, dass nicht jede für sich genommen stringente juristische Argumentation vor sozialer Härte schützen kann. Zwar mag die Lösung des Senatsbeschlusses vertretbar sein, aber sie ist damit nach den Maßstäben des Grundgesetzes noch nicht die richtige. Auch heute ist die Rechtsprechung des Senats zu Art. 14 GG noch immer überzeugend, wonach die Grenze des Zumutbaren überschritten ist, wenn den Grundrechtsträgern ein „sinnloses Opfer“ abverlangt wird. Dies ist in den hier zur Überprüfung stehenden Konstellationen der Fall. Es wäre daher nicht weniger vertretbar gewesen, an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit von Härtere Regelungen beim Versorgungsausgleich festzuhalten und damit die von den Betroffenen durch langjährige Arbeit verdienten und als Eigentum geschützten Renten- und Versorgungsanwartschaften zu erhalten. Stehen aber hiernach mehrere Lösungswege offen, so verlangt die Verfassung der Auslegung einer Grundrechtsnorm den Vorzug zu geben, die ihre Wirkungskraft am stärksten entfaltet. Da der Senatsbeschluss dies nicht beachtet, stimme ich ihm weder hinsichtlich der Begründung noch hinsichtlich des Ergebnisses zu.

Ein Verzicht auf die Härtere Regelungen ist auch nicht etwa angebracht, um das gesellschaftspolitisch und im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit gebotene Institut des Versorgungsausgleichs nicht zu gefährden. Die Ausnahmen für die hier geprüften Härtefälle berühren nämlich die berechtigten Ziele des Versorgungsausgleichs in keiner Weise. Die güterrechtliche Teilung gemeinsam erwirtschafteter Versorgungsanrechte wie das Ziel der Unterhaltssicherung bleiben unangetastet. Den - noch immer typischerweise ausgleichsberechtigten - geschiedenen Ehefrauen wird nichts genommen. Im Gegenteil werden sie in nicht wenigen Fällen davor bewahrt, sich auf staatliche Unterstützung und insbesondere Leistungen der Sozialhilfe verweisen zu lassen.

Ein vor Art. 14 GG nicht hinnehmbares „sinnloses Opfer“ ist im Fall des nur kurzfristigen Bezugs einer Altersrente nach dem Tod des Aus-

gleichberechtigten gegeben, wenn dies zur Folge hat, dass der Ausgleichspflichtige weiterhin auf die gekürzte Altersversorgung verwiesen wird; dem begegnen die Vorschriften über die „Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person“ (§§ 37, 38 VersAusglG). Sie vermeiden, dass der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck einer güterrechtlichen Trennung verfehlt wird. Denn im Unterschied zu den im Wege des Zugewinnausgleichs geteilten Gütern lassen sich die in Versorgungsanrechten repräsentierten Vermögenswerte nicht vererben. Sie verbleiben nach dem Versterben nicht vererbbares Vermögen des Ausgleichsberechtigten, sondern verlieren sich in Form ersparter Leistungen in dem jeweiligen Sozialversicherungs- und Versorgungssystem.

Erst recht entbehrt die Kürzung der Altersversorgung jeglichen Sinns, wenn Ausgleichsberechtigte, die noch keine Leistungen aus übertragenen Versorgungsanrechten erhalten, auf Unterhaltszahlungen der ausgleichsverpflichteten früheren Ehepartner angewiesen sind, die diese aus den aufgrund des vollzogenen Versorgungsausgleichs gekürzten eigenen Versorgungsbezügen aufbringen müssen. In dieser Situation bleiben den Berechtigten bis zum eigenen Rentenbezug nicht nur die Vorteile des Versorgungsausgleichs vorenthalten, sie können durch die Trennung der Anwartschaften sogar noch darüber hinaus eklatant benachteiligt werden, wenn sich ihre Unterhaltsansprüche aufgrund des reduzierten Leistungsvermögens der Verpflichteten mindern oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden. Dass angesichts der oftmals geringen Höhe der Altersbezüge hier schnell Mangelfälle im Sinne des § 1581 BGB eintreten werden, liegt auf der Hand. Da es der Unterhaltspflichtige nicht hinnehmen muss, dass er aufgrund seiner Unterhaltsleistungen selbst sozialhilfebedürftig würde, müsste sich dann aber sein geschiedener Ehegatte auf Sozialhilfe oder sonstige Leistungen der staatlichen Fürsorge verweisen lassen. Dem begegnen derzeit noch die Vorschriften zur „Anpassung wegen Unterhalt“ (§§ 33, 34 VersAusglG). Sie ermöglichen eine zeitweise Aussetzung der Kürzung maximal in Höhe des Unterhaltsanspruchs. Auf diese Weise wird nicht nur sichergestellt, dass das gesetzgeberische Ziel einer Gütertrennung erreicht wird, es wird auch eine Verfehlung des Unterhaltszwecks vermieden.

Mit der nun getroffenen Entscheidung werden im einen Fall eine wesentliche sowie im anderen Fall eine geradezu existentielle Härterege- lung ohne Not zur Disposition des Gesetzgebers gestellt. Immerhin wurden damit keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Fortbestand dieser Vorschriften in der gegenwärtigen Form formuliert. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Gesetzgeber die Gefahr von Altersarmut für nicht wenige Betroffene erkennt und deshalb der Versuchung widersteht, die genannten Bestimmungen zu streichen.

Beschluss vom 6. Mai 2014

1 BvL 9/12
1 BvR 1145/13

(Quelle: Bundesverfassungsgericht, PM Nr. 52/2014 vom 12. Juni 2014)

LG Essen: Werbung mit kostenloser Erstberatung

Die Werbung eines Rechtsanwalts mit einer "kostenlosen Erstberatung" und einer "kostenlosen Ersteinschätzung" (hier: in Filesharing-Verfahren) stellt keinen Verstoß gegen berufsrechtliche Mindestpreisvorschriften dar, weil es keine bestimmte gesetzliche Gebühr für eine außergerichtliche Beratung (mehr) gibt, so dass in diesem Bereich eine Gebührenvereinbarung nicht gegen § 49b 1 BRAO verstoßen kann.

Die Preisgestaltungsfreiheit umfasse auch das Recht, so das Gericht, den Preis einzelner Mitbewerber zu unterbieten und sogar einen Dumpingpreis anzubieten, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten, die die Unlauterkeit begründeten.

Derartige Gründe ergäben sich nicht daraus, dass der Rechtsanwalt die Erstberatung zum Nulltarif anbiete, wenn die kostenlose Erstberatung offenkundig den Einstieg in ein weitergehendes, aber Kosten auslösendes Mandatsverhältnis erleichtern solle.
LG Essen, Urt. v. 10.10.2013 - 4 O 226/13

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 8/2014 v. 23.05.2014)

EUGH: Betriebsübergang: Schutz des alten Kollektivvertrags

Wenn aufgrund eines Betriebsüberganges eine Kollektivvereinbarung gekündigt wird, sollen Arbeitnehmer weiterhin dem Schutz des alten Kollektivvertrages unterfallen, sofern eine nationale Bestimmung die abgeschwächte und begrenzte Weitergeltung vorsieht. Diese Ansicht vertrat Generalanwalt Cruz-Villalón in seinen Schlussanträgen in der Rs. C-328/13. Demnach steht Art. 3 Abs. 3 der Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG der vom nationalen Recht vorgesehenen Fortwirkung nicht entgegen, da die Vorschrift den Schutz der Arbeitnehmer und die Wahrung ihrer Ansprüche bei einem Betriebsinhaberwechsel bezweckt. Besteht eine nationale Rechtsvorschrift, die gewährleistet, dass der Kollektivvertrag nach seiner Kündigung in abgeschwächter und begrenzter Form fortbesteht, erlangen die Parteien eines Arbeitsverhältnisses keine bloße Erwartung sondern eine konkrete und tatsächliche Vergünstigung: die Gewissheit, dass die Auswirkungen des Kollektivvertrags aufrechterhalten bleiben, sofern nicht ausdrücklich ein neuer Arbeits- oder Kollektivvertrag geschlossen wird.
(Quelle: DAV EiÜ Nr 21/2014 vom 13. Juni 2014)

EUGH: Abgeltungsanspruch aus Jahresurlaub ist vererbbar

Ein Abgeltungsanspruch wegen nicht genommenen Jahresurlaubs bleibt auch nach dem Tod eines Arbeitnehmers bestehen und ist vererbbar, so der EuGH in einem Urteil vom 12. Juni 2014 (Rs. C-118/13). Der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG sei ein „besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union“. Für die praktische Wirksamkeit dieses Anspruchs sei ein finanzieller Ausgleich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers unerlässlich. Andernfalls würde der Tod als ein unwägbares und nicht beherrschbares Vorkommnis rückwirkend zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Dass der Arbeitnehmer eine Abgeltung nicht im Vorfeld beantragt habe, sei unerheblich. Im Ausgangsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Hamm hatte die Ehefrau und Alleinerbin eines verstorbenen Arbeitnehmers gegen dessen ehemaligen Arbeitgeber geklagt und die Abgeltung unstrittig bestehender noch offener 140,5 Jahresurlaubstage gefordert.
(Quelle: DAV EiÜ Nr 22/2014 vom 13. Juni 2014)

Interessantes

Sukzessivadoption

Der Bundesrat hat am 13.06.2014 das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner passieren lassen. Danach kann künftig ein bereits vom Lebenspartner adoptiertes Kind von dem anderen Lebenspartner nachträglich adoptiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte

Forts. S. 19



13. Bayerischer IT-Rechtstag e-commerce - reloaded

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 23. Oktober 2014: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | **Keynote: Vom e-commerce zum digitalen Business**

Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Die Verbraucherschutzrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland**

RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg

10:45 bis 11:15 Uhr | **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **Apps als Sonderform des mobile commerce (VermarktungsApps, in-App Verkäufe)**

RAin Dr. Isabell Conrad, SSW, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Screen Scraping – ein Januskopf für den e-commerce**

RAin Mina Kianfar, Noerr LLP, München

12:45 bis 13:45 Uhr | **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | **Datenschutz und e-commerce (Hinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden zur werblichen Nutzung von Daten)**

Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht

14:30 bis 15:15 Uhr | **Neues zur Datenschutzgrundverordnung**

Thomas Zerdick LL.M., Bereichsleiter Datenschutzreform, Brüssel
Dr. Horst Heberlein, Brüssel
beide Europäische Kommission, GD Justiz Referat C.3 Schutz personenbezogener Daten

15:15 bis 15:45 Uhr | **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Persönlichkeitsrechtliche Verantwortlichkeit von Suchmaschinen**

Disputation zwischen RA Jörg Wimmers, Taylor Wessing, Hamburg
und RAin Tanja Irion, Irion Kanzlei für Medienrecht, Hamburg

16:30 bis 17:15 Uhr | **Rechtliche Aspekte von Vergleichsportalen**

RAin Sabine Sobola, Paluka Sobola Loibl & Partner, Regensburg

17:15 bis 18:00 Uhr | **Podiumsdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5
80331 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)
– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de
www.bayerischer.anwaltverband.de
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP VII/2014

18 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 13. Bayerischer IT-Rechtstag | 23. Oktober 2014:** 9:00 bis 18:00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Juli

■ RA Prof. Dr. Georg Annuß		
09.07. Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen	4	
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz		
11.07. Update Leistungsstörsungs- und Gewährleistungsrecht 2014	3	
■ RAuN Ingeborg Rakete-Dombek		
18.07. Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn	2	
■ RA Dr. Mark Lembke LL.M.		
22.07. Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt	4	

Terminänderung: Neuer Termin 26.11.2014

■ Prof. Dr. Helmut Köbler		
26.11 Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	2	

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	2
Zivil- / Zivilverfahrensrecht	3
Arbeitsrecht	4
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	5
Anmeldeformular	6

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:
Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München
Wegbeschreibung → Seite 5



Familie und Vermögen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Von Lottogewinnen und bayerischen Seen – aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn

18.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Fam

1. Zugewinn trotz langer Trennungszeit?
2. Wann ist eine Zuwendung „verbraucht“?
3. Das Doppelverwertungsverbot – ein Auslaufmodell?
4. Zugewinn und Zinsen
5. Die Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung (Arrest)
6. Die Formunwirksamkeit von Vereinbarungen gem. § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB
7. Bewertung – u.a. von Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Optionen, Edelmetallen

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Von 2004 bis 2011 Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)
- Lehrbeauftragte am Institut Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
- Mitglied des Familienrechtsausschusses im DAV
- Mitherausgeberin der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht (FPR), C.H. Beck Verlag bis 12/2013
- ab 01.01.2014 Mitherausgeberin der NZFam, C.H. Beck Verlag

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

**Achtung:
Termin-Verschiebung**

Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

VERSCHOBEN: 05.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr (ursprünglicher Termin)

NEUER TERMIN: 26.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA GewRS

1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)
2. Einzelne Fallgruppen
 - a) Abfangen von Kunden
 - b) Abwerben von Kunden
 - c) Abwerben von Mitarbeitern
 - d) Behinderung durch Markenmeldung

- e) Betriebsstörung
- f) Preisunterbietung
- g) Boykott

3. Verhältnis zu anderen Regelungen
 - a) Sonstige UWG-Tatbestände
 - b) Allgemeine Marktbehinderung
 - c) §§ 19, 20 GWB

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 6

Zivil- / Zivilverfahrensrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2014

11.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf: Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Arbeitsrecht

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

09.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb wahlweise FA GesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgement Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

22.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen

2. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung

- Entgelt im engeren und weiteren Sinne
- laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
- Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
- Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.

3. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln

- Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)

- Gehaltsüberprüfungsklausel
- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessensabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freivilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift BetriebsBerater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) und ständiger Mitarbeiter beim juris PraxisReport Arbeitsrecht
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 6

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerika Haus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbach Palais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Fachinformationen, Schweitzer Sortiment oHG, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die **MAV GmbH**.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerika Haus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96

eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem

Alten Botanischen Garten)

80333 München

Tel: 089. 55134-150 und 160

Ansprechpartner für

Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-113

eMail r.kienast@

schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VII/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Rakete-Dombek, Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - ...	[2]	18.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[4]	26.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leitungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht	[6]	11.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Grundfragen d. Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[8]	09.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[8]	22.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

2013 das Verbot der Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Weiterführender Link:

- Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/841)
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/008/1800841.pdf>

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 10/2014 v. 20.06.2014)

Rechtsanwälte mit großer Mehrheit für eine automatische Anpassung ihrer Gebühren

73 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte plädieren für eine regelmäßige Anpassung ihrer Gebühren durch Ankoppelung an einen geeigneten Kostenindex. Der Wunsch nach einer Dynamisierung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die zu häufigeren, dafür aber geringeren Erhöhungen der Anwaltsgebühren führen würde, ist ein Ergebnis einer Befragung der Anwaltschaft zu berufsrechtlichen Reformfragen. Diese Studie hat das Soldan Institut in der Neuen Juristischen Wochenschrift vorgestellt.

Die Gebühren von Rechtsanwälten werden in Deutschland durch den hierfür zuständigen Gesetzgeber seit mehr als 100 Jahren nur in großen zeitlichen Abständen angepasst. Vor der im Jahr 2013 erfolgten Gebührenerhöhung war es letztmalig 2004 zu einer Anpassung gekommen. Die Erhöhungen liegen aufgrund der großen zeitlichen Abstände zwischen ihnen nominell zumeist zwischen 10 und 20 Prozent. Anpassungen werden von den Bundesländern und der Versicherungswirtschaft traditionell heftig bekämpft, weil sie bei diesen stets zu einem sprunghaften Anstieg der Ausgaben für die staatliche Kostenhilfe bzw. für Versicherungsleistungen führen.

„Viele ausländische Rechtsordnungen koppeln Vergütungstarife mittlerweile an Preis- oder Lohnkostenindizes. Eine hierdurch bewirkte jährliche moderate Anpassung der Gebühren entspricht nach unserer Befragung dem Wunsch einer großen Mehrheit in der deutschen Anwaltschaft“, so Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts.

In der Befragung des Soldan Instituts sprachen sich lediglich 21 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen eine Dynamisierung der Anwaltsgebühren und für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus. Sechs Prozent wäre es egal, auf welche Weise ihre Gebühren angepasst würden. Kilian weist auf eine parallele Entwicklung hin: „Dem Bundestag dürfte es künftig schwerer fallen, sich dem Wunsch der Mehrheit der Anwälte zu verschließen – denn von 2016 an sollen die Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland gekoppelt werden und jährlich steigen.“

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 26.05.2014)

Diskussion um anwaltliche Verschwiegenheit

Unter dem Motto "Wer hört mit - Der NSA-Skandal und die anwaltliche Verschwiegenheit" hat die BRAK am 09.05.2014 eine Diskussionsveranstaltung durchgeführt.

Zu Beginn gab der Berliner Netzaktivist Volker Tripp einen Überblick über den bisherigen Verlauf der Affäre. Anschließend beleuchteten der Vorsitzende des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK Christian Kirchberg und der Präsident der RAK Berlin Marcus Mollnau die berufsrechtlichen und berufspolitischen Auswirkungen. Der frühere Bundestagspräsident Burkhard Hirsch stellte dann dar, welche Reaktionen er

sich als Rechtsanwalt von seiner Kammer wünscht und abschließend zeichnete der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesinnenministeriums Günter Krings auf, wie die Politik reagiert.

Die anschließende Diskussion unter Leitung der FAZ-Journalistin Corinna Budras zeigte, dass noch nicht alle Kollegen und vor allem noch nicht alle Mandanten ausreichend sensibilisiert für die Fragen der Datensicherheit sind. Die unverschüsselte E-Mail ist noch immer ein weit verbreitetes Kommunikationsinstrument. Außerdem wurde heftig darüber diskutiert, wie der Elektronische Rechtsverkehr, der in den kommenden Jahren flächendeckend eingeführt wird, so sicher wie möglich gestaltet werden kann.

Die Beiträge der Referenten werden in Kürze auf der Internetseite der BRAK und in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht.

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 8/2014 v. 23.05.2014)

Mehr Fachanwaltstitel

Auch im vergangenen Jahr ist die Zahl der Fachanwaltstitel, die von den Rechtsanwaltskammern verliehen wurden, erneut gestiegen. Zum 01.01.2014 waren es 2.346 mehr als im Jahr zuvor. 40.026 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren damit berechtigt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. 8.448 von ihnen besitzen zwei oder drei Fachanwaltstitel.

Die meisten Fachanwaltstitel wurden bisher im Arbeitsrecht verliehen (9.713), gefolgt vom Familienrecht (9.181). Den größten Zuwachs verzeichnete im Jahr 2013 die Fachanwaltschaft für gewerblichen Rechtsschutz (34,5 %).

Weiterführende Links:

- Fachanwaltsstatistik 2014
http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2014/fa_zum-1.1.2014.pdf
- Zahlen zur Anwaltschaft
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 10/2014 v. 20.06.2014)

25 Jahre Kinderrechtskonvention und die aktuelle Situation von Kindern mit seltenen Erkrankungen

Am 20. November 2014 gedenken wir des 25. Jahrestages der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Angesichts mannigfaltiger akuter und chronischer Krisensituationen in vielen Ländern bietet dieser Gedenktag wenig Anlass für freudige Jubiläumsfeiern. Auch in Deutschland werden Kinderrechte leider nicht vollumfänglich respektiert. Gewalt gegen Kinder, Vernachlässigung, Kinderpornographie und unser Umgang mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien sowie Kindern mit Behinderungen und schweren oder seltenen Erkrankungen sind Beispiele dafür.

In Artikel 3 der Kinderrechtskonvention wird Kindern ein Recht auf Gesundheit zugeschrieben. Nun verstehen die Vereinten Nationen Gesundheit als "Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen". Weder Kinder noch Erwachsene können in diesem Sinne ein einklagbares Recht auf Gesundheit einfordern. Gemeint ist vielmehr die gleichrangige Anerkennung eines Kindes auf Zugang zu einer adäquaten medizinischen Betreuung.

Auch wenn wir dankbar anerkennen, dass wir in Deutschland und in Bayern in einem reichen Land mit hervorragendem Gesundheitssystem

leben dürfen, gibt es weiterhin Handlungsbedarf. Kinder mit seltenen Erkrankungen sind immer noch die Waisen der Medizin. Betroffene Familien berichten von jahrelangen Odysseen, bis eine korrekte Diagnose gestellt wird, und für viele seltene Erkrankungen gibt es immer noch keine heilenden Therapien. Über 7.000 seltene Erkrankungen sind bekannt, sie entstehen meist auf dem Boden kleiner genetischer Webfehler mit dramatischen Konsequenzen für die Entwicklung der Kinder und ihre Gesundheit. Jedes Jahr sterben allein in Bayern ca. 500 Kinder an seltenen Erkrankungen, da die Medizin immer noch hilflos ist.

Die internationale Care-for-Rare Foundation für Kinder mit seltenen Erkrankungen am Dr. von Haunerschen Kinderspital der Ludwig Maximilians Universität München will dazu beitragen, dass kein Kind mehr an seiner seltenen Erkrankung sterben muss. Jedes Kind mit einer seltenen Erkrankung, unabhängig seiner ethnischen oder nationalen Herkunft und ohne Ansehen der finanziellen Möglichkeiten sollte eine Chance zum Leben erhalten.

Dieses wichtige Ziel kann nur im engen Schulterschluss mit verschiedenen Akteuren erreicht werden und bedarf einer kontinuierlichen finanziellen Unterstützung. Die Vertreter der Politik in Bund, Ländern und Kommunen haben berechtigterweise den Wunsch nach einem ausgeglichenen Haushalt der öffentlichen Hand. Außerdem verschiebt sich angesichts unseres demographischen Wandels die Aufmerksamkeit der Politik immer mehr in Richtung der älteren Bevölkerung - oft zu Lasten der Kinder. Da unter diesen Umständen die nachhaltige Sicherung von Exzellenzprojekten im Interesse zukünftiger Generationen durch öffentliche Mittel immer schwieriger wird, sind neue Formen des bürgerschaftlichen Engagements ein dringliches Desiderat.

Viele Rechtsanwälte und Notare betreuen gemeinnützige Stiftungen, die nach § 52 Abs. 2 AO im weiteren Sinne Wissenschaft und Forschung, das öffentliche Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung und Berufsbildung, das Wohlfahrtswesen, oder die Entwicklungszusammenarbeit fördern können. Gemeinnützige Stiftungen können zusammenarbeiten, um das Leid vieler Kinder zu lindern.

Die Care-for-Rare Foundation will die Benachteiligung und das Leid von Kindern und jugendlichen Patienten mit seltenen Erkrankungen nicht nur anprangern, sondern neue konstruktive Wege aus der aktuellen Krise aufweisen. Vielleicht bietet das Gedenken an das 25-jährige Bestehen der Kinderrechtskonvention eine Gelegenheit, über den Einsatz und die Verteilung von gemeinnützigen Stiftungsmitteln neu nachzudenken. Helfen Sie uns dabei, im Interesse kranker Kinder nachhaltige Brücken zwischen Recht und Gesundheit zu bauen!



Setzen sich gemeinsam für Kinder mit seltenen Erkrankungen ein:
Prof. Dr. med. Christoph Klein (links) und Prof. Dr. jur. Andreas Staudacher (rechts)

Prof. Dr. Dr. med. Christoph Klein
Ärztlicher Direktor, Klinik und Poliklinik für Kinderheilkunde
Vorstand Care-for-Rare Foundation

Prof. Dr. jur. Andreas Staudacher
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Vorstand der Care-for-Rare Foundation

Aus dem Ministerium der Justiz

Neues EU-Erbrecht

(PM Nr. 93/14 vom 27. Juni 2014)

Bayerns Justizminister Bausback warnt vor Überraschungen im Todesfall: „Wer an einen Lebensabend im Ausland denkt, sollte vorsorgen, damit für seine Erben nicht plötzlich das Erbrecht eines anderen Staates gilt!“

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback warnt vor Überraschungen im Erbfall in Folge einer Änderung des EU-Rechts: „Wer vermeiden will, dass sich die Verteilung seines Vermögens nach seinem Tod nach einem ihm vielleicht völlig unbekanntem Recht eines anderen Staates richtet, sollte daran denken, in einem Testament die Anwendbarkeit deutschen Rechts zu bestimmen“, so Bausback. „Sonst kann es im Todesfall zur überraschenden Anwendung fremden Erbrechts kommen.“

Hintergrund ist die neue EU-Erbrechtsverordnung, die innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks, Großbritanniens und Irlands) auf alle Sterbefälle anwendbar sein wird, die sich ab dem 17. August 2015 ereignen. Nach dieser Verordnung unterliegt in Zukunft der gesamte Erbfall dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bisher richtet sich die Erbfolge eines Deutschen in aller Regel nach deutschem Recht. „Die künftige Rechtslage führt dazu, dass etwa eine Deutsche, die ihren Lebensabend auf Mallorca verbringt, oder aber ein Deutscher, der sich zuletzt in Polen pflegen ließ, unter Umständen nach spanischem bzw. polnischem Recht beerbt wird“, so Bausback. „Und das, obwohl der Erblasser oder die Erblasserin in vielen Fällen sicher vom deutschen Recht ausgehen und das jeweilige ausländische Erbrecht gar nicht kennen. Und häufig, etwa bei den gesetzlichen Erbquoten oder beim Pflichtteil, können sich ganz erhebliche Unterschiede ergeben.“ Wer in Betracht zieht, seinen Lebensabend im Ausland zu verbringen und die Anwendung deutschen Rechts sicherstellen will, solle an eine entsprechende Klausel im Testament denken. „Das ist grundsätzlich handschriftlich möglich“, so Bausback. „Eine Beratung durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt kann aber ratsam sein.“

Der Minister weiter: „Auch für in Deutschland lebende Ausländer empfiehlt es sich, Informationen über das für ihre Erbfolge maßgebliche Recht einzuholen. In vielen Fällen wird für sie künftig das deutsche Erbrecht maßgeblich sein. Da die Rechtslage hier jedoch noch komplizierter ist, sollte kompetenter Rechtsrat bei Notaren oder Rechtsanwälten in Anspruch genommen werden.“

Europäische Ein-Personen-Gesellschaft

(PM Nr. 73/14 vom 23. Mai 2014)

Symposium zur neuen europäischen Ein-Personen-Gesellschaft

Justizminister Bausback: „Rechtsänderungen im Bereich der Ein-Personen-Gesellschaften können unsere Unternehmenswelt massiv verändern.“

Ende Mai hat Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback in Berlin mit hochrangigen Vertretern der EU-Kommission und aus Politik, Wirtschaft und Rechtspraxis im Rahmen eines Symposiums der bayerischen Justiz den neuen Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur euro-

päischen Ein-Personen-Gesellschaft ("Societas Unius Personae" - SUP) diskutiert. „Auch wenn es vielleicht auf den ersten Blick nicht den Anschein hat: Ein-Personen-Gesellschaften finden sich überall - vom Kleinstbetrieb bis hin zum Weltkonzern. Rechtsänderungen in diesem Bereich können unsere Unternehmenswelt massiv verändern“, so Bausback. „Deshalb ist es mir wichtig, den Richtlinienentwurf frühzeitig in den Fokus der politischen Diskussion zu rücken, damit wir auf den Entscheidungsprozess in Brüssel nachhaltig Einfluss nehmen können.“

Bei dem Symposium wurde deutlich, dass der Richtlinienentwurf der Kommission zur SUP in wichtigen Punkten der Überarbeitung bedarf. Dabei geht es vor allem um die neue Möglichkeit einer Online-Gründung. Bausback fasst die Kritik so zusammen: „Wenn sich Gesellschaftsgründer nicht zuverlässig identifizieren lassen, wird professionellen Betrügnern ein weites Tor geöffnet. Dann können wir uns künftig nicht nur Bemühungen in Sachen Verbraucherschutz oder Geldwäschebekämpfung sparen. Auch Vorgaben im Steuer- und Gewerberecht lassen sich gegenüber solchen Akteuren nicht mehr durchsetzen.“

Auch in puncto Gläubigerschutz stieß der Richtlinienentwurf auf deutliche Kritik. Wie das Symposium zeigte, sieht auch die Wirtschaft die mit der SUP angebotene Haftungsbeschränkung zum Preis eines Mindestkapitals von nur 1 EUR zwiespältig. Bausback bringt die Gefahren für den Rechtsverkehr auf den Punkt: „Der Gläubigerschutz in Europa bleibt auf der Strecke, wenn eine Gesellschaft dauerhaft mit einem Vermögen von nur einem Euro haften muss.“

Zustimmung fand auch Bausbacks kritische Anmerkung, der Gründer einer SUP könne sich das ihm genehme Recht aus der Vielfalt der europäischen Rechtsordnungen herauspicken. „Es kann doch nicht Sinn einer europäischen Regelung sein, dass jemand seine Firma irgendwo im europäischen Ausland registriert, nur um inländische Schutzstandards zu umgehen. Damit fördert der Richtlinienentwurf die Niederlassungsfreiheit nicht, sondern lädt zu ihrem Missbrauch ein.“

Der Minister abschließend „Mit der Veranstaltung ist es uns gelungen, die Fachöffentlichkeit für die Probleme des Richtlinienvorschlags zu sensibilisieren. Nun gilt es, auf nationaler wie auf europäischer Ebene um Unterstützung für die Einhaltung unverzichtbarer Rechtsstandards bei der SUP zu werben!“

Zum Hintergrund:

Am 9. April 2014 hat die Europäische Kommission ihren Richtlinienentwurf zur Ein-Personen-Gesellschaft ("Societas Unius Personae" - SUP) veröffentlicht. Die SUP soll eine haftungsbeschränkte Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter sein, deren rechtliche Grundlagen sich in erster Linie aus der Richtlinie, im Übrigen aus dem jeweiligen nationalen Recht ergeben. Damit soll den Akteuren des Wirtschaftslebens eine EU-weit vergleichbare Gesellschaftsform vor allem zur Gründung ausländischer Tochtergesellschaften angeboten werden.

Nach diesem Konzept wird es 28 Varianten der SUP geben, da die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaft von den nationalen Umsetzungsgesetzen abhängt, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erlassen sind. Dabei kann sich der Gründer einer SUP das für ihn maßgebliche Rechtssystem aussuchen, weil er den (formalen) Satzungssitz beliebig auswählen kann, nachdem keine Aktivitäten am Satzungssitz entfaltet werden müssen.

Nach der neuen Richtlinie soll die Registrierung einer SUP im Online-Verfahren binnen dreier Werkzeuge erfolgen können. Anders als etwa bei der deutschen GmbH muss bei der Gründung der SUP kein Mindestkapital nachgewiesen werden. Gleichwohl wäre die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Ein hinreichender Gläubigerschutz soll dadurch erreicht werden, dass Gewinne der SUP nur dann ausgeschüttet werden dürfen, wenn die Geschäftsführung schriftlich versichert, dass ein die Verbindlichkeit deckendes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist.

Nähere Informationen und der Richtlinienentwurf finden sich unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/company/modern/index_de.htm.

Arbeitslosenversicherung Gefangene

(PM Nr. 88/14 vom 23. Juni 2014)

Bayerns Justizminister fordert ein Ende der Benachteiligung von Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback macht sich auf der Justizministerkonferenz am 25./26. Juni 2014 in Binz für Verbesserungen bei der Berechnung von Versicherungszeiten der Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung stark. Bausback: „Gefangene, die in der Haft arbeiten, sind seit 1977 in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Nach über drei Jahrzehnten hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Praxis bei der Berechnung der Versicherungszeiten geändert. Während bei nicht inhaftierten Arbeitnehmern auch weiterhin arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage als Anwartschaftszeit zählen, soll dies bei Gefangenen plötzlich nicht mehr so sein.“

„Das hat zur Folge, dass ein Gefangener 365 Tage durcharbeiten muss, um binnen eines Jahres dieselbe Anwartschaftszeit zu erfüllen wie ein Beschäftigter in Freiheit“, so Bayerns Justizminister. Bausback weiter. „Das ist eine mit Händen zu greifende Ungleichbehandlung von Gefangenen, die nur deren Resozialisierung erschwert und zu Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger führt. Wir müssen die Bundesagentur durch eine klare gesetzliche Vorgabe dazu bewegen, wieder zur bisherigen Handhabung zurück zu kehren!“

Bausback: „Gelungene Resozialisierung ist der beste Opferschutz. Die sollten wir nicht durch eine Benachteiligung arbeitender Gefangener bei der Berechnung ihrer Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erschweren - im Interesse der Gefangenen und der Allgemeinheit!“

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Reform der Verbraucherinsolvenz seit 1. Juli in Kraft

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte sind zum 1. Juli wichtige Neuregelungen vor allem für insolvente Verbraucherinnen und Verbraucher in Kraft getreten.

Dazu erklärt Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister Heiko Maas: „In 2013 haben rund 90.000 Verbraucherinnen und Verbraucher einen Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt. Das ist nicht nur ein Indiz für das Ausmaß der Überschuldung privater Haushalte in Deutschland. Es zeigt auch, dass viele Betroffene den Gang in die Verbraucherinsolvenz als Chance auf vollständige Entschuldung und einen wirtschaftlichen Neuanfang nutzen. Mit den Neuregelungen wird Verbraucherinnen und Verbrauchern jetzt die Möglichkeit eröffnet, sich

schneller als bislang von ihren restlichen Schulden zu befreien. Damit geben wir nicht nur den überschuldeten Menschen früher eine „zweite Chance“. Die Gläubiger profitieren ebenfalls von der Regelung, weil die Schuldner motiviert werden, möglichst viel zu bezahlen.“ Das Gesetz enthält für Insolvenzverfahren, die ab dem 1. Juli 2014 beantragt werden, Regelungen zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Für den Fall, dass im Insolvenzverfahren eine Entschuldung nicht gelingt, kann der redliche Schuldner eine Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten erhalten. Bislang war dies nur möglich, wenn neben dem Insolvenzverfahren ein sechsjähriges Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen wurde. Künftig ist schon nach der Hälfte der Zeit ein wirtschaftlicher Neuanfang möglich. Schafft es der Schuldner, innerhalb von drei Jahren mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen zur Schuldentilgung bereitzustellen sowie die Verfahrenskosten zu begleichen, kann ihm bereits nach Ablauf dieses Zeitraums Restschuldbefreiung erteilt werden. Kann der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlen, ist eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren möglich. Sonst bleibt es bei den bisherigen sechs Jahren.

Dem Schuldner werden durch diese Neuregelung Anreize gesetzt, möglichst viel zu bezahlen, um die frühzeitige Restschuldbefreiung zu erlangen. Dies kommt auch den Gläubigern zugute: Anstatt nach sechs Jahren leer auszugehen, erhalten sie nach drei Jahren einen signifikanten Teil ihrer Forderungen. Öffnung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucherinsolvenzen: Wer schneller schuldenfrei sein möchte, kann künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren die flexible Entschuldungsmöglichkeit des Insolvenzplans in Anspruch nehmen – und zwar unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Bis zum Schlusstermin eines Insolvenzverfahrens kann jeder Schuldner einen Insolvenzplan vorlegen, in dem auf seinen Einzelfall abgestimmte Regelungen zur Entschuldung getroffen werden können. Stimmt die Mehrheit der Gläubiger dem Insolvenzplan zu, ist der Weg zu einem sofortigen wirtschaftlichen Neuanfang frei.

Stärkung der Gläubigerrechte: Gleichzeitig stärkt das Gesetz die Rechte der Gläubiger. Während derzeit die Versagung der Restschuldbefreiung nur im abschließenden Termin vor dem Insolvenzgericht beantragt werden konnte, können Gläubiger zukünftig jederzeit schriftlich dem Schuldnerlass widersprechen, ohne zu diesem Termin extra anreisen zu müssen. Damit wird die Akzeptanz des Instituts der Restschuldbefreiung insgesamt weiter verbessert. Wenn der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag stellt, wird ihm bereits mit Beginn des Insolvenzverfahrens auferlegt, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich zumindest um eine solche zu bemühen.

Personalia

Amtswechsel im Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayerns Justizminister verabschiedet Dr. Walter Schön und führt Prof. Dr. Frank Arloth in sein neues Amt ein

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 28. Mai in München den Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Herrn **Ministerialdirektor Dr. Walter Schön**, verabschiedet und seinen Nachfolger, Herrn **Ministerialdirigenten Prof. Dr. Frank Arloth**, offiziell in sein Amt eingeführt. Die Laudatio auf den scheidenden Amtschef hielt Ministerpräsident a.D. Dr. Edmund Stoiber.

Bayerns Justizminister hob dabei die "schlichtweg beeindruckende

Karriere" von Dr. Schön hervor und würdigte ihn als Amtschef mit außerordentlich großer und vielfältiger Erfahrung und hervorragendem politischen Gespür. Beispielloses Engagement, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und herausragende Führungsqualitäten zeichneten ihn genauso aus wie seine Aufgeschlossenheit für Neues. „Es war mir eine Freude, mit Ihnen zusammenarbeiten zu dürfen“, so Bausback an Schön gerichtet. „Sie waren für mich vom ersten Tag an eine ganz wesentliche, verlässliche Stütze.“ Als ein Beispiel für die herausragenden Leistungen von Dr. Schön rief Bausback dabei noch einmal in Erinnerung, dass es ganz wesentlich Schöns Einsatz und Verhandlungsgeschick zu verdanken ist, dass beim sog. Schwabinger Kunstfund eine gute, gerechte Lösung gefunden wurde.

Bayerns Justizminister weiter: „Auch wenn unser Amtschef eine große Lücke hinterlassen wird: Mit seinem Nachfolger konnten wir ebenfalls eine Idealbesetzung für den Posten gewinnen.“ Bausback weiter an Prof. Dr. Frank Arloth gerichtet: „Ihre bisherige berufliche Leistung spricht für sich. Sie haben sich für die bayerische Justiz stets in herausragender Art und Weise eingesetzt. Ich wünsche Ihnen für Ihre neue Tätigkeit als Amtschef alles Gute, viel Erfolg und Zufriedenheit - und freue mich auf unsere weitere Zusammenarbeit!“

Dr. Walter Schön (65 Jahre) wurde im Jahr 2010 zum Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ernannt. Zuvor war er seit dem Beginn seiner außergewöhnlichen Karriere im Jahr 1975 in verschiedensten Positionen tätig. Nach einer Station im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sammelte Schön Erfahrungen im Wirtschaftsministerium und als Mitarbeiter der Rhein-Main-Donau AG. Im Anschluss hieran war er in der Bayerischen Staatskanzlei und als Leiter des Grundsatzreferates und der Stabsabteilung im Bayerischen Staatsministerium des Innern eingesetzt. Ab November 1994 wirkte er vier Jahre lang als Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Bundesangelegenheiten; gleichzeitig leitete er den Planungsstab des Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber. Ab 1999 war er bis zu seinem Wechsel ins Justizressort im Jahr 2010 Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei.

Prof. Dr. Frank Arloth (55 Jahre) trat seine erste Stellung innerhalb der bayerischen Justiz im Jahr 1986 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Neben Stationen bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, als Richter am Landgericht Augsburg und als Richter am Oberlandesgericht München wirkte er auch im weiteren Verlauf seiner beruflichen Laufbahn viele Jahre im Ministerium, u.a. in den 1990er-Jahren als Büroleiter dreier Justizstaatssekretäre und seit 2005 als Büroleiter der damaligen Justizministerin Dr. Beate Merk. Ab dem 1. November 2006 stand er rund zwei Jahre als Präsident an der Spitze des Landgerichts Augsburg, bevor er im Januar 2009 als Leiter der Abteilung für Justizvollzug ins Ministerium zurückkehrte.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz - PM Nr. 78/14 vom 28. 05.2014)

Präsidentenwechsel beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

Im Rahmen einer Feierstunde verabschiedet der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann am 25. Juni 2014 den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichts München **Prof. Harald Geiger** und führt gleichzeitig seine Nachfolgerin **Andrea Breit** als neue Präsidentin in ihr Amt ein.

Prof. Harald Geiger trat 1978 in den bayerischen Staatsdienst ein und begann seine Laufbahn als Richter am Verwaltungsgericht (VG) München. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit als juristischer Staatsbeamter am Landratsamt Starnberg kehrte er 1985 an das VG München zurück. 1987 wechselte er an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH). Nach einer mehr als siebenjährigen richterlichen Tätigkeit am BayVGH

wurde er 1994 zum Vizepräsidenten des VG München ernannt. Im Jahr 2000 übernahm Prof. Harald Geiger dann das Amt des Präsidenten am VG Augsburg. Schließlich führte ihn seit Weg erneut nach München zurück: 2004 wurde er zum Präsidenten des VG München ernannt. Neben seinem Amt als Präsident übernahm er auch den Vorsitz der 1. Kammer, die für Bau- und Immissionsschutzrecht zuständig ist. Nachdem Prof. Harald Geiger das größte bayerische Verwaltungsgericht mehr als zehn Jahre geführt hat, verabschiedet er sich nun in den Ruhestand.

Andrea Breit, geb. 1963, übernimmt das Amt der Präsidentin zum 1. Juli 2014. Sie begann ihren Dienst 1993 als Richterin am VG München. Hierauf folgte von 1996 bis 1998 eine Tätigkeit als Referentin im Bayerischen Innenministerium (Sachgebiet Ausländerrecht/Petitionsausschuss). Nach einer Station am Landratsamt Starnberg wechselte Andrea Breit 2001 zur Landesadvokatur Bayern. Im Anschluss an eine Teilnahme am ressortübergreifenden Lehrgang für Verwaltungsführung der Staatskanzlei kehrte sie 2003 vorübergehend an das VG München zurück. Hierauf folgte eine längere Tätigkeit in der Bayerischen Staatskanzlei (Stabsstelle Verwaltungsreform) bevor sie 2005 zur Richterin am BayVGH ernannt wurde. Nach weiteren Jahren der richterlichen Tätigkeit übernahm Andrea Breit im Jahr 2013 dort den Vorsitz des für Verkehrsrecht zuständigen 11. Senats.

Wahl des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2014 Herrn **Kay Scheller** zum Präsidenten des Bundesrechnungshofes gewählt. Er entsprach damit einem Vorschlag der Bundesregierung. Nach dem Bundesrechnungshofgesetz wählen Bundestag und Bundesrat den Präsidenten jeweils ohne Aussprache.

Plenarsitzung des Bundesrates am 13.06.2014
(Quelle: Bundesrat, PM vom 13.06.2014)

Drei Bayerische Richterinnen an die obersten Gerichtshöfe des Bundes gewählt

Der Richterwahlausschuss hat am 23. Mai in Berlin die Oberstaatsanwältin Renate Wimmer, die Richterin am Finanzgericht Dr. Katja Roth und die Richterin am Bayerischen Landessozialgericht Dr. Anne Körner zu Richterinnen an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt.

Die in Altötting geborene Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I **Renate Wimmer** (44) wird künftig als Richterin am Bundesgerichtshof tätig sein. Frau Wimmer kennt die Justiz aus unterschiedlichen Blickrichtungen und verfügt über Erfahrung bei Staatsanwaltschaft, Gericht und Justizverwaltung. Sie trat im September 1996 in die Dienste der bayerischen Justiz und war zunächst als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Landshut tätig. Anschließend war sie Regierungsrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, bevor sie Richterin am Landgericht Landshut wurde. In der Folge kehrte sie als Staatsanwältin als Gruppenleiterin an die Staatsanwaltschaft Landshut zurück und wurde später Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft München und dann bei der Staatsanwaltschaft München I.

Die Richterin am Finanzgericht München **Dr. Katja Roth** (39) wurde zur Richterin am Bundesfinanzhof gewählt. Die in Münchberg geborene Juristin war nach ihrem Eintritt in den Staatsdienst bei verschiedenen Zollbehörden tätig. Anschließend leitete sie ein Referat bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg, bevor sie Richterin am Finanzgericht München wurde, wo sie bis heute tätig ist. Künftig wird sie am Bundesfinanzhof mit dazu beitragen, dass die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Steuerrechts gewährleistet bleibt.

Die Richterin am Bayerischen Landessozialgericht **Dr. Anne Körner** (41) wurde zur Richterin am Bundessozialgericht gewählt. In Paris geboren, studierte sie in München Rechtswissenschaften und trat 1999 in den Staatsdienst ein. Nach einer Tätigkeit in verschiedenen Landesministerien wurde sie Richterin am Sozialgericht, bevor sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet wurde. Die Erfahrungen aus ihrer derzeitigen Aufgabe als Richterin am Bayerischen Landessozialgericht wird sie künftig am höchsten deutschen Sozialgericht einbringen.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz PM Nr. 75/14 vom 23.05.2014)

Leserbrief

Mein Wunsch nach Lektüre des nachfolgend abgedruckten Leserbriefes: Als Übung in gesundem Menschenverstand angewandter Logik könnte doch mal jemand in der Justiz darüber nachdenken, ob es unter dem Strich sinnvoll ist, die Akten den Gefahren des Postwegs auszusetzen und ob es Geld spart, die Schrankfachinhaber zu vergraulen.

Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) wird künftig wohl dieses Problem lösen. Damit es gut läuft, brauchen wir aber generell mehr Austausch auf Augenhöhe – statt Denken auf Einbahnstraße.

Aufgabe des Anwaltschrankfaches

Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

seit Jahren ärgere ich mich darüber, dass Akten seitens der Staatsanwaltschaft über mein Anwaltschrankfach beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck versandt werden, zum Teil die Aktenversendungspauschale hierfür berechnet wird, mir aber das Zurücksenden der Akte über das Amtsgericht Fürstenfeldbruck verwehrt wird. Nur nebenbei sei angemerkt, dass ich mich auch darüber ärgere, dass - obwohl gesetzlich so vorgesehen - für die Rücksendung der Akten trotz Berechnens der Versandkostenpauschale seitens der Justiz nicht Sorge getragen wird.

Bislang wurde es von mir so gehandhabt, dass alle Akten, die über mein Anwaltschrankfach kamen nach Möglichkeit wieder über das Amtsgericht Fürstenfeldbruck und die übrigen Akten auf eigene Kosten auf dem Postweg zurückgeschickt wurden, wenn diese auf diesem Weg zu mir gelangten.

Als mir erneut die Rücksendung über die Einlaufstelle unter Hinweis auf eine dienstliche Anweisung verweigert wurde, bat ich den Amtsgerichtsdirektor, den Sachverhalt zu prüfen. Insbesondere halte ich es für nicht einsehbar, dass das Versenden der Akten nur - wie mir gesagt wurde - eine Einbahnstraße zugunsten der Justiz darstelle. Wie Sie dem beigefügten Schreiben des Direktors des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck entnehmen können, ist dem wohl doch so.

Aus diesem Grund wurde von mir das Anwaltschrankfach aufgegeben, da ich zum Teil bis zu zweimal wöchentlich eine knappe Stunde unterwegs war, nur um mein Schrankfach bei Gericht zu leeren. Die Portosparnis kann diesen Aufwand nicht aufwiegen.

Persönlich habe ich den Eindruck dass die Justiz (ausdrücklich jedoch nicht die Person des Amtsgerichtsdirektors) hier ein gewisses selbstherrliches Selbstverständnis an den Tag legt, das meine Zustimmung

nicht finden kann. Vielleicht kann jedoch der Münchener Anwaltverein dazu beitragen, dass sich die Justiz von ihrem Sockel etwas nach unten bewegt, um mir als Rechtsanwalt auf Augenhöhe zu begegnen. Mit verbundenen Augen und auf hohem Podest fehlt vielleicht mitunter doch der Überblick.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Peter Irrgeher
Rechtsanwalt

[Anm. der Redaktion: Das im Text erwähnte Schreiben liegt der Redaktion vor]

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

24 |

BayRVR - Neues Portal zum öffentlichen Recht in Bayern

Öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung in Bayern auf einen Blick

Der ehemalige Redakteur der Bayerischen Verwaltungsblätter (BayVBl.), Ass. iur. Klaus Kohnen, hat mit BayRVR (Bayerischer Rechts- und Verwaltungsreport, www.bayrvr.de) ein Internetportal ins Leben gerufen, das aktuell und umfassend über die Entwicklungen im öffentlichen Recht und in der öffentlichen Verwaltung in Bayern informieren soll. Der Schwerpunkt des Portals liegt auf dem Landesrecht, der thematische Einzugsbereich geht jedoch darüber hinaus und umfasst das öffentliche Recht in Bayern mit seinen europa- und bundesrechtlichen Bezügen.

Weitere Informationen über den Aufbau des privaten Blogs erhalten Sie unter <http://bayrvr.de/bayrvr-ihre-nutzen/>.

International Public Procurement Award (IPA) 2015

5.000 Euro Preisgeld für vergaberechtliche Arbeit

Auch 2015 wird der in diesem Jahr mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) ausgelobt.

Um den IPA 2015 können sich junge Akademiker aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu Vergabethemen bewerben, die sie im Zeitraum vom 01.04.2013 bis 30.09.2014 fertig gestellt haben. Geeignete Arbeiten sind deutsch- oder englischsprachige wissenschaftliche Werke zu nationalen, europäischen oder internationalen Vergabethemen (Habilitationsschrift, Dissertation, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Monographie). Den Preisträger wählt eine internationale besetzte Jury unter dem Vorsitz von Minister Garrelt Duin, Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, aus.

Der Sieger wird zu den renommierten „forum vergabe Gesprächen“ in Fulda im April 2015 eingeladen und kann seine Arbeit einem hochrangigen Fachpublikum vorstellen. Das Preisgeld wird vom *forum vergabe e.V.* gestiftet.

Das seit 1993 bestehende, gemeinnützige *forum vergabe e.V.* widmet sich der Förderung der Bildung zu allen Fragen und Entwicklungen des nationalen und internationalen Vergabewesens. Vorstandsvorsitzender ist Herr Minister Garrelt Duin, Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-

Westfalen. Die gegenwärtig über 500 Mitglieder kommen aus Bund, Ländern, Gemeinden, der anbietenden Wirtschaft, der Wissenschaft, der Justiz, der Anwaltschaft und den Fachmedien.

Weitere Informationen zum IPA finden Sie unter www.forum-vergabe.de/ipa

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Ausbleiben einer Partei ist rechtswidrig, wenn der Prozess nicht verzögert wurde

Das OLG Hamm hat durch Beschluss vom 12.05.2014 – I-6 W 24/14 – entschieden, dass die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen eine ordnungsgemäß geladene Partei, die im Termin trotz richterlicher Anordnung nicht erscheint, dann nicht rechtmäßig ist, wenn das unentschuldigte Fernbleiben im Verhandlungstermin nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreits geführt hat.

§ 141 Abs. 3 ZPO gestattet die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, wenn eine nach § 141 Abs. 2 ZPO ordnungsgemäß geladene Partei im Termin trotz richterlicher Anordnung nicht erscheint. Voraussetzung hierfür ist weiter, dass das Fernbleiben im Termin unentschuldigt ist, dies die Sachaufklärung erschwert und dadurch der Prozess verzögert wird. Zweck der Vorschrift ist nicht, eine vermeintliche Missachtung des Gerichts zu ahnden, sondern die Aufklärung des Sachverhalts zu fördern.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2014_11_p2.pdf

Verauslagung von Kosten für den Mandanten ist unzulässig

Nach dem Urteil des AnwGH München vom 17.02.2014 – BayAGH III-4-7-13 – stellt die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten durch einen Anwalt einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO dar. Im vorliegenden Fall hat der Anwalt seinen Mandanten als Service die Verauslagung dieser Kosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote angeboten. Nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten, gleich welcher Art, unzulässig. Durch das Verbot, nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Personen für die Vermittlung von Mandanten zu honorieren, soll verhindert werden, dass Verkehrsanwälte in einen Wettbewerb beim Ankauf von Mandaten treten. Verboten ist nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO die Gewährung jeder Art von Belohnung für die Zuführung von Aufträgen, wobei es auf die Art des gewährten Vorteils nicht ankommt. Im vorliegenden Fall erlangen die Kfz-Werkstätten einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch, dass der Rechtsanwalt für seine Mandanten, die Kunden dieser Reparaturwerkstätten sind, eine (teilweise) Vorfinanzierung der Reparaturrechnung vornimmt und ihnen somit zu einer schnellen und risikofreien Begleichung der Rechnungen verhilft. Der Anwalt stellt als solventer Dritter eine sofortige Zahlung der Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten in Aussicht. Die Kfz-Werkstätten vermitteln Mandanten an den Anwalt im Sinne von § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO. Sie weisen ihre Kunden aufgrund der ihnen bekannten und für sie vorteilhaften Vorgehensweise des Anwalts bei der Abwicklung von Verkehrsunfallangelegenheiten an

ihn. Diesem wird es dadurch ermöglicht, diese Kunden als Mandanten zu gewinnen. Ein Vertragsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Drittem über die Vermittlung von Mandaten ist nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass in der vorgesehenen Weise tatsächlich zusammengearbeitet wird. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO erfordert weiterhin eine kausale Verknüpfung von Vermittlung und gewährt dem Vorteil. Auch diese Voraussetzung ist gegeben. Dass der Anwalt allen seinen Mandanten diese Verfahrensweise anbietet, unabhängig davon, ob sie durch Kfz-Werkstätten empfohlen wurden, ändert nichts daran, dass der dargestellte wirtschaftliche Vorteil gerade denjenigen Kfz-Werkstätten zugute kommt, die ihre Kunden an den Anwalt verwiesen haben und mit denen daraufhin ein Anwaltsvertrag zustande kommt.

Nähere Einzelheiten können Sie der ausführlich begründeten Entscheidung des AnwGH München entnehmen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_11_p1.pdf

Klausel in Gebrauchtwagen-Garantie, die Reparatur in einer Fachwerkstatt verlangt, ist unwirksam

Das AG Hannover hat durch Urteil vom 26. Februar 2014 – 547 C 3575/13 – entschieden, dass die Klausel in einer Gebrauchtwagen-Garantie, nach der die Reparatur beim Verkäufer oder einer von der Garantiegeberin benannten Fachwerkstatt in Auftrag zu geben ist, unwirksam ist, da sie den Käufer unangemessen benachteiligt. Auch wenn die Garantiegeberin weiterhin Garantiegeberin bleibt, kann ihr Interesse, die Arbeiten in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen, nicht überwiegen, denn bei einer fehlerhaften Reparatur bestehen Gewährleistungsansprüche gegen die Werkstatt. Auch ein besonderes Interesse an der Auswahl der Werkstatt durch die Garantiegeberin selbst ist nicht ersichtlich.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_10_p1.pdf

Mietwagenkosten: Ersatz der Zustell- und Vollkaskokosten sowie Kosten der Endreinigung, Unfallaufschlag von 20 %

Das Amtsgericht Olpe kommt in seinem Urteil vom 23.04.2014 zu dem Ergebnis, dass zur Berechnung des Ersatzanspruchs von Mietwagenkosten die Schwacke-Liste von 2003 herangezogen werden kann. Mietwagenkosten sind nicht nur für die Dauer der eigentlichen Reparaturzeit, sondern auch für die Zeit bis zum Zugang des unmittelbar nach dem Unfall beauftragten Gutachtens und eine angemessene Bedenkzeit zu ersetzen. Dem Geschädigten steht auch ein Unfallaufschlag von 20 % wegen unfallbedingter Mehrleistungen zu. Zustell- und Vollkaskokosten sowie die Kosten der Endreinigung sind in voller Höhe zu berücksichtigen, da sie eine adäquate kausale Schadensfolge darstellen. Ein Abschlag wegen ersparter Eigenaufwendung ist nicht vorzunehmen, da der Geschädigte ein gruppenniedrigeres Fahrzeug angemietet hat. Die fehlende Zulassung des Mietwagens als Selbstvermietfahrzeug steht dem Anspruch des Klägers nach Überzeugung des AG Olpe nicht entgegen, da die Wirksamkeit des Mietvertrages auf den dem Geschädigten entstandenen tatsächlichen Schaden keinen Einfluss hat.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_10_p2.pdf

Presseaktion zu populären Irrtümern im Straßenverkehr

Der Werbeausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht plant im 2. Halbjahr 2014, eine Presseaktion zu populären Irrtümern im Straßenverkehr zu starten.

Wenn Sie hierzu Ideen haben, freuen wir uns, wenn Sie diese in Schlagworten, wie z.B. „Freihalten von Parklücken durch Fußgänger ist Nötigung“, an bachmann@anwaltsverein.de, Telefax: 030-726152195, Littenstraße 11, 10179 Berlin, übermitteln.“

Die Verbraucherzentrale informiert

Warnung vor Namensmissbrauch In gefälschter Rechnung wird das Logo des Verbraucherzentrale Bundesverbandes verwendet

Vor einem Schreiben, das angeblich vom Bundesverband der Verbraucherzentralen stammt, warnt die Verbraucherzentrale Bayern. Der Beratungsstelle in München liegt ein Schriftstück vor, in dem vom Empfänger über 3000 Euro gefordert wurden. Diese fingierte Rechnung enthält das Logo des Verbraucherzentrale Bundesverbandes in Kombination mit der Adresse der Verbraucherzentrale Hamburg. „Wir warnen eindringlich davor, der Forderung Glauben zu schenken“, sagt Eva Maria Schönmetzler von der Verbraucherzentrale Bayern. Die Verbraucherschützer stehen damit in keinerlei Verbindung. Wer ein solches Schreiben erhält, sollte keinesfalls irgendeine Zahlung leisten.

Die Verbraucherzentrale Bayern bittet weitere Betroffene, sich bei der örtlichen Beratungsstelle zu melden oder eine E-Mail an info@vzbayern.de zu senden.

„Diese Fälschung ist an Dreistigkeit nicht zu überbieten“, empört sich Eva-Maria Schönmetzler. Wofür das Geld überwiesen werden soll, ist unklar. Außerdem ist das Schreiben in fehlerhaftem Deutsch abgefasst. „Als wenn dies noch nicht genug wäre, ist auch noch das Amtsgericht München missbräuchlich als Unterzeichner angegeben“. Die Hintermänner zu verfolgen, gestaltet sich schwierig. „In dem einen Fall haben wir geraten, bei der Polizei Anzeige zu erstatten“, so Eva-Maria Schönmetzler. Die Juristin rät zu großer Wachsamkeit bei unklaren Rechnungen oder dubiosen Anrufen. Immer wieder kommt es vor, dass Kriminelle den Namen glaubwürdiger Organisationen missbrauchen.

Gericht untersagt versteckte Werbung eines Vergleichsportals

Verbraucherzentrale Bayern im Verfahren gegen „Check24“ bestätigt

Das Vergleichsportal „Check24“ darf einzelne Angebote nicht als „Tarif-Empfehlung“ hervorheben, wenn es sich dabei um Werbung handelt und diese nicht als solche gekennzeichnet ist. Mit dieser Entscheidung bestätigte das Landgericht München die Auffassung der Verbraucherzentrale Bayern. Die Verbraucherschützer hatten die Darstellung als verschleierte Werbung kritisiert.

Das Unternehmen bietet auf seiner Webseite die Möglichkeit, Mobilfunktarife zu vergleichen. Auf der Ergebnisliste wurde ein bestimmtes Angebot farblich unterlegt und als „Tarif-Empfehlung“ hervorgehoben. „Dieser Tarif entsprach in unserem Test weder dem konkreten Kundenwunsch noch war es der günstigste Tarif für den Verbraucher“, sagt Katharina Grasl, Rechtsexpertin bei der Verbraucherzentrale Bayern. Dass sich hinter der „Tarif-Empfehlung“ eine Anzeige verbarg, war nicht ersichtlich. „Der Werbecharakter hätte aber deutlich erkennbar sein müs-

sen“, betont Katharina Grasl. Gerade bei Vergleichsportalen sei es Verbrauchern wichtig, unabhängige und neutrale Vergleiche zu erhalten. Nachdem das Unternehmen eine Unterlassungserklärung nicht abgeben wollte, beantragte die Verbraucherzentrale Bayern gerichtlich eine einstweilige Verfügung und bekam Recht (Az. 4 HK O 5111/14). Das Vergleichsportal „Check24“ hat die entsprechende Werbung nun als „Anzeige“ gekennzeichnet.

Neues vom DAV

70. Deutscher Juristentag in Hannover

26 |

Vom 16. bis 19. September 2014 findet in Hannover der 70. Deutsche Juristentag (djt) statt. Alle zwei Jahre kommen in wechselnden Bundesländern weit über 2.000 Juristinnen und Juristen aller Berufs- und Altersgruppen zusammen, um in sechs verschiedenen Fachabteilungen über drängende rechtspolitische Themen zu diskutieren und Empfehlungen auszusprechen. Der DAV bringt sich in die auch für die Anwaltschaft relevanten Themen ein. Vor Ort wird er durch einen Empfang und einen Stand in der Ausstellung insbesondere für die anwaltlichen Kolleginnen und Kollegen eine Anlaufstelle bieten. Über das Programm können Sie sich unter www.djt.de informieren.

Expertenkommission zur Reform des Tötungsstrafrechts hat unter Beteiligung des DAV seine Arbeit aufgenommen

Am Dienstag, den 20. Mai 2014, trat im Bundesjustizministerium zum ersten Mal eine Reformkommission aus Strafrechtswissenschaftlern und Strafrechtspraktikern zusammen, die dafür sorgen soll, dass die §§ 211 ff. StGB noch in dieser Legislaturperiode reformiert werden.

Der Deutsche Anwaltverein hatte bereits im Januar in einem Gesetzentwurf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform des Tötungsstrafrechts aufgefordert. Anstelle Mord und Totschlag sieht der Entwurf einen umfassenden Tatbestand des Totschlags vor, bei dem dann die Freiheitsstrafen bis hin zum Lebenslänglich reichen. Der Gesetzentwurf gibt die Starrheit des jetzigen Rechts auf. Er wurde bei der Expertenkommission u. a. von den Strafrechtsprofessoren Dieter Dölling (Heidelberg), Annette Grünwald (Berlin), Hans Lillie (Halle-Wittenberg), Reinhard Merkel (Hamburg) und Christoph Safferling (Marburg) diskutiert. Für den

Deutschen Anwaltverein nehmen an der Expertengruppe Dr. Stefan König sowie Dr. Rüdiger Deckers teil. Des Weiteren sind Vertreter der Bundesanwaltschaft, Justiz und Polizei Mitglied in der Kommission. Die Expertengruppe plant, bis zum Ende des Jahres Empfehlungen abgeben zu können.

DAV sieht beim geplanten Mietrechtsnovellierungsgesetz Ergänzungsbedarf

Beim Referentenentwurf für ein Mietrechtsnovellierungsgesetz, welches für Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt eine Mietpreisbremse bei Neuvermietung und das Bestellerprinzip bei der Wohnungsvermittlung einführen soll, besteht Nachbesserungsbedarf. Darauf weist der DAV in seiner Stellungnahme Nr. 28/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN28-14.pdf>) hin. Die Regelung der Mietpreisbremse birgt teilweise Probleme in sich, die zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen und die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels erschweren können. Auch beim Bestellerprinzip hinsichtlich der Zahlung des Maklerhonorars sieht der DAV die Gefahr, dass das gewünschte Ziel verfehlt wird und schlägt vor, die Kosten zu teilen. Zur Pressemitteilung: <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-16-14>

DAV nimmt zum Referentenentwurf für ein Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein Stellung

Das geplante Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein, welches v. a. der Durchsetzung der EU-Erbrechtsverordnung dient, ist teilweise ergänzungsbedürftig. Dies geht aus der aktuellen Stellungnahme Nr. 32/2014 des DAV durch seinen Erbrechtsausschuss hervor. Die Stellungnahme geht im Wesentlichen auf die

Bildnachweis:

→ Titelbild: München, „Stachusbrunnen“
Foto © MAV GmbH

→ Abbildungen MediationsZentrale München
Fotos: MediationsZentrale München

→ Abbildung Seite 23
Foto: Care-for-Rare-Foundation

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Postbank München

IBAN: DE59700100800076875801

BIC: PBNKDEFFXXX

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Ausstellung eines Europäischen Nachlass-zeugnisses ein und bietet Lösungsansätze zum Verhältnis der bilateralen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Drittstaaten zur Europäischen Erbrechtsverordnung sowie zum Gerichtsstand am Wohnsitz des Ausschlagenden, und zwar sowohl nach der EU-Erbrechtsverordnung als auch nach nationalem Recht.

Die Stellungnahme finden Sie unter http://anwaltverein.de/downloads/stellungnah_men/DAV-SN32-14-Intern.-ErbR.pdf

DAV-Stellungnahme zum Entwurf Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung

Mit der Stellungnahme Nr. 27/2014 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN27-14.pdf>) äußert sich der DAV zum Verordnungsentwurf des BMJV über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. Ausdrücklich begrüßt werden der weiterhin verfolgte liberale Ansatz unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung des Mediators sowie der Verzicht auf eine strenge Zugangsregulierung. Bei einigen Regelungsdetails der Verordnung sieht der DAV allerdings noch Korrekturbedarf. So wird insbesondere angeregt, den vorgegebenen Stundenumfang im Rahmen der Ausbildung nur als Orientierungsrichtwert vorzugeben sowie im Ausland absolvierte gleichwertige Ausbildungen vollständig anzuerkennen ohne weitere Zugangshürden zu schaffen.

Anwaltschaft fördert deutsche-ukrainische Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen

Deutscher Anwaltverein (DAV) in der Ukraine gegründet. Lösung der Ukraine-Krise mit den Mitteln des Rechts gefordert.

Am 11. Juni 2014 fand die Gründungsfeier des DAV Ukraine in der deutschen Botschaft in Kiew statt. Angekündigt hatten sich fast 200 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Anwaltschaft, darunter der stellvertretende ukrainische Justizminister Ruslan Rjaboschapka. Die Eröffnungsrede zur Rolle des Rechts für eine Gesellschaft spricht die Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, Rechtsanwältin Renate Künast.

Der DAV Ukraine sammelt die Interessen und schafft Raum für die grenzüberschreitende Kooperation deutscher und ukrainischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im internationalen Rechtsdienstleistungsverkehr. „Wir diskutieren heute aber auch, wie es noch besser gelingen kann, die Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Ukraine zu koordinieren und zu bündeln“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV. Dazu wolle die deutsche Anwaltschaft einen Beitrag leisten. Aus Sicht der Anwaltschaft müsse alles getan werden, die Ukraine-Krise mit den Mitteln des Rechts zu lösen. „Recht sorgt für Stabilität und bildet die Grundlage für prosperierende wirtschaftliche Beziehungen. Es ist damit ein wichtiger Standortfaktor“, so Ewer weiter.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, Rechtsanwältin Renate Künast sieht in der Gründung des DAV Ukraine neue Chancen: „Wenn die außen- und innenpolitische Lages des Staates angespannt ist, ist es umso wichtiger, dass sich die Menschen auf einige rechtsstaatliche und demokratische Grundwerte verlassen können. Wichtig dabei sind ein gutes Rechtssystem und eine unabhängige Justiz. Eine funktionierende Anwaltschaft ist hierfür ein wesentlicher Eckpfeiler. Der DAV kann dafür einen großen Beitrag leisten.“

„Durch die Förderung grenzüberschreitender anwaltlicher Tätigkeit wollen wir die deutsch-ukrainischen Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen stärken“, hob Rechtsanwalt Wolfram Rehbock, Vorsitzender des DAV

Ukraine, zur Motivation der Vereinsgründung hervor. Zugleich falle der Anwaltschaft bei der Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte eine Schlüsselrolle zu. „Alles, was die Ukraine braucht, ist Good Governance und Rule of Law. Ersteres können wir leider nicht beeinflussen, letzterem werden wir uns widmen. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage in der Ukraine wollen wir unseren ukrainischen Kolleginnen und Kollegen aber vor allem auch Mut zusprechen und ihnen als Ansprechpartner zur Seite stehen,“ so Rehbock weiter.

In den Ländern Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Spanien und Türkei haben sich deutsche und deutschsprachige ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in DAV-Auslandsvereinen zusammengeschlossen. Die Vereine vertreten die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, fördern die berufliche Kooperation sowie den Austausch zwischen ihren Mitgliedern und stehen den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine in Deutschland als Ansprechpartner im jeweiligen bi-nationalen Rechtsverkehr zur Verfügung. Als ordentliche Mitglieder gehören sie dem DAV an und profitieren von allen Leistungen des DAV.

Das DAV-Mitgliederlogo

Der DAV zählt rund 67.000 Mitglieder. Wussten Sie aber, dass Sie sich nach außen gemeinsam als eine Einheit darstellen können? Mit dem Mitgliederlogo haben die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine die Möglichkeit, das Logo des DAV für ihre eigene Werbung zu verwenden. Das Logo lebt von einem großen Wiedererkennungswert, von dem Sie mit der Nutzung auf Ihrer Homepage oder auf Ihrem Kanzleibriefpapier selbst profitieren – und ihn auch gleichzeitig fördern können. Der DAV als Rechteinhaber gestattet den Mitgliedern die Verwendung des Logos mit dem Schriftzug „Mitglied im Anwaltverein“.

Das Logo können Sie ganz einfach über die Homepage des DAV (<http://www.anwaltverein.de/leistungen/mitgliederlogo>) herunterladen. Dort finden Sie auch alle Informationen rund um die Nutzungsmöglichkeiten.

Buchbesprechungen

Beck'sches Formularbuch Erbrecht 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014. Buch mit CD/DVD. XXX, 1323 S. Mit CD-ROM. In Leinen Verlag C.H.BECK, Euro 119,00 ISBN 978-3-406-64890-8

Mit dem Beck'schen Formularbuch Erbrecht sollte eine Mustersammlung für Rechtsanwälte und Notare vorgelegt werden. So könnte man zumindest den Titel des Werkes interpretieren.

Auf über 1300 Seiten behandeln die Autoren, die größtenteils als Notare arbeiten, erbrechtliche Themen. Und dies ist in der Tat ein ordentlicher Ritt durch die erbrechtlichen Klippen und Strudel. Inwiefern die Anwaltschaft davon profitiert, wird an späterer Stelle diskutiert.

Inhaltlich startet das Buch mit dem Kapitel Beratung des Erblassers, thematisiert die Form der Verfügung von Todes wegen, und erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. In den typischen und besonderen Fallgestaltungen werden zum Beispiel die Verfügungen von Ehegatten oder auch das Behindertentestament behandelt. Einen weiten Teil nimmt

auch das Feld der Unternehmensnachfolge und das landwirtschaftliche Sondernachfolgerecht ein. Kapitel zum Bereich Stiftungen, Rechtsgeschäfte unter Lebenden, Beratung und Vertretung nach dem Erbfall, und letztwillige Verfügungen mit Auslandsbezug runden das Beck'sche Formularbuch Erbrecht ab.

Unbestreitbar ist es fundiert beschrieben. Und vor allem Notare werden hier eine sicherlich äußerst hilfreiche Mustersammlung vorfinden können. Aber inwiefern können Rechtsanwälte von dem Titel profitieren, die nur die Anwaltszulassung besitzen und denen gleichzeitig nicht die Möglichkeiten eines Notars zur Verfügung stehen?

Für die anwaltliche Arbeit gibt das Beck'sche Formularbuch Erbrecht hilfreiche Hinweise. Aber gerade keine druckreifen, detaillierten Muster, die Anwälte sofort nutzen können. Natürlich können und sollen Muster nicht 1 zu 1 übernommen werden. Schließlich müssen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Doch gerade junge Kollegen würden sich sicherlich über speziell ausformulierte Fallbeispiele- und Muster, sowie Praxistipps dankbar zeigen.

28 | Entgegen der Tendenz des Buches, muss nicht jedes Testament notariell beurkundet werden. Ausführungen zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht fehlen leider.

Auf der anderen Seite gibt es auch wieder Fallbeispiele, die partiell gut für Anwälte geeignet sind. Zum Beispiel hält das Kapitel Stiftungsrecht entsprechende Formulare bereit.

In Summe stellt das Beck'sche Formularbuch Erbrecht eine nützliche Hilfe für Notare dar. Rechtsanwälte, die nicht als Notar arbeiten dürfen, können hilfreiche Tipps aus dem Titel beziehen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Keidel (Begr.): FamFG — Kommentar
18. Auflage 2014, 2861 + L Seiten, in Leinen
Verlag C. H. Beck, Euro 145,00
ISBN 978-3-406-65526-5

Dieser Klassiker aus dem C. H. Beck Verlag liegt nunmehr in der 18. Auflage vor und befindet sich, was selten ist, seiner Zeit etwas voraus. Kommentiert wird nämlich der Rechtsstand 01.07.2014!

Nachdem das FGG durch das FamFG ersetzt wurde, widmet sich dieser Band nun der neuen Verfahrensordnung. Da aber die Kommentierung des FGG nicht vergessen ist, hält der Benutzer ein Werk in Händen, das sämtliche Ausführungen zum FGG, soweit weiterhin gültig, auf die neue Rechtslage überträgt. Somit kann Rechtsprechung, die zum alten FGG ergangen ist, nutzbringend integriert werden und weiterhin wichtige Lösungsansätze aufzeigen.

Die Neuauflage berücksichtigt nicht weniger als sechzehn Änderungsgesetze seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2011, so auch das „2. Reparaturgesetz zum FamFG“, das allein 28 Normen des FamFG ändert oder berichtigt. Was das über die Qualität heutiger Gesetze aussagt, soll hier nicht thematisiert werden, doch ist auffällig, daß dieses Reparaturgesetz nicht leicht auffindbar in einem Artikelgesetz verborgen ist...

Wichtig für Erbrechtler ist, daß nunmehr, wenn auch in einem Anhang zu § 347 versteckt (auf den das Inhaltsverzeichnis leider nicht hinweist!) erstmals die „Verordnung zur Errichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters“ auf fünf Seiten kurz erläutert wird. Die wesentlich

ausführlichere Kommentierung zum Therapieunterbringungsgesetz, die ebenfalls bisher in diesem Werk fehlte, findet sich jetzt als Anhang zu § 415 und wird im Inhaltsverzeichnis unter Nennung aller 21 Paragraphen aufgeführt. Sie umfaßt immerhin 28 Seiten und ist auch für Strafrechtler sehr nützlich. Im Anhang zu § 23 wird ein systematischer Überblick über das GNotKG gegeben, der den Zugang zu diesem Gesetz wesentlich erleichtert und mit gerade einmal zwölf Seiten nicht zu lang ist, um ganz gelesen zu werden. Am Ende des Kommentars finden sich dann noch einige Hinweise zum FamGKG, die mit sieben Seiten in etwa den Umfang eines Aufsatzes haben. Vom Abdruck des FamGKG wurde aber abgesehen.

Obwohl das FamFG ein Gesetz ist, das auszugsweise häufig in anderen Werken erläutert wird (so etwa in Bänden zur ZPO, zum Erbrecht oder zum Betreuungsrecht), erscheint es doch sinnvoll, einen Kommentar zur Hand zu haben, der das ganze Gesetz im Blick hat. Hier bietet sich der „Keidel“ an, der unter dem Namen seines Begründers bereits einen hervorragenden Ruf genießt, wenngleich natürlich vom Bekanntheitsgrad her ein Werk wie der „Palandt“ praktisch unerreichbar ist. Immerhin nützt der Palandt allein wenig, wenn man Hilfe bei den Vorschriften zum Verfahren in Nachlaßsachen benötigt. Umfang und Aktualität prädestinieren den heute weitgehend aus Richterhand stammenden „Keidel“ (sieben der acht Autoren sind Richter, einer Notar) als ein Werk, das gut zu handhaben ist und zuverlässig in allen Fragen des FamFG Auskunft gibt. Damit lohnt sich seine Anschaffung für alle, die mit dem FamFG zu tun haben — und das sind, aufgrund der breiten Palette der dort geregelten Verfahren, recht viele Juristen.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Bundle Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht
(5. Auflage) + Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht
(2. Auflage), Handbuch + Kommentar 2014.
Buch inkl. Online-Nutzung, im Schuber. 2784 S. Gebunden
Luchterhand, Euro 259,00
ISBN 978-3-472-08595-9

Mit dem Bundle Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht (5. Auflage) + Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht (2. Auflage) erscheint ein Literaturpaket aus dem Luchterhandverlag. Das Bundle kostet 259,00 Euro und damit können Käufer im Vergleich zu einem Erwerb der Einzeltitel insgesamt 59,00 Euro sparen.

Die Titel werden in einem formschönen und stabilen Schuber geliefert und befinden sich auf dem Rechtsstand Juli bzw. Oktober 2013.

Beide Titel können mit jeweils ca. 3000 Seiten als umfangreich bezeichnet werden. Die Autorenschaft setzt sich aus ausgewiesenen Experten zusammen.

Die Bücher haben den Anspruch, die Anforderungen eines Fachanwalts für Verkehrsrecht zu erfüllen und teilweise sogar darüber hinauszugehen.

Und in der Tat ist das Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht inhaltlich sehr breit aufgestellt. Mit fast 50 Kapiteln behandeln die Autoren Themen, die Bezugspunkte zum Verkehrsrecht aufweisen. Im Einzelnen geht es zum Beispiel um Anspruchsgrundlagen, Besonderheiten bei Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug, posttraumatische Belastungsstörung, Schätzgrundlagen für den Haushaltsführungsschaden, um Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung, Verkehrsstrafrecht, Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht, verkehrsrechtliche Bezüge zum

Arbeitsrecht, verkehrstechnische Gutachten, Berufsrecht und Gebührenrecht für Verkehrsanwälte und als besonderes Highlight Oldtimerrecht, sowie Besonderheiten bei der Schadenregulierung von Massenanfällen im Straßenverkehr.

Die Kapitel überzeugen inhaltlich und sind verständlich formuliert. Folgeauflagen sollten die Reformen zum neuen Punktesystem für Verkehrssünder berücksichtigen, ebenso wie ein aktualisiertes Stichwortverzeichnis, sowie deutlich mehr praktische Tipps zur prozessualen Vorgehensweise.

Einsteiger, die sich neu mit der Materie des Verkehrsrechts auseinandersetzen, könnten aufgrund der Themenvielfalt und Breite leicht den Überblick verlieren. Im Umkehrschluss kann sich die Lektüre des Handbuchs des Fachanwalts Verkehrsrecht als ein wahres Paradies für Verkehrsrechtler herausstellen.

Paradisische Zustände verspricht auch der Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht. Immerhin empfängt dieser Titel seine Leserschaft mit Kommentierungen zum Straßenverkehrsgesetz, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV), Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung-FZV), Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung und Abgabenordnung.

Optimal wäre es gewesen, wenn das neue Punkterecht mit eingearbeitet worden wäre. Auch das Stichwortverzeichnis könnte aktualisiert und ausführlicher gestaltet werden.

In Summe überzeugen beide Titel mit fundierten und praxisrelevanten Ausführungen und stellen eine ordentliche Arbeitserleichterung dar.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Burandt/Rojahn (Hrsg.): Erbrecht
Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 65
2. Auflage 2014, 1935 + XXII Seiten, in Leinen
Verlag C. H. Beck, Euro 199,00
ISBN 978-3-406-65752-8.**

Bei allen juristischen Verlagen ist derzeit eine Tendenz zu sogenannten „Querschnittskommentaren“ zu beobachten, die sich nicht auf ein Gesetz beschränken, sondern alle für ein bestimmtes Rechtsgebiet relevanten Rechtsnormen abdecken. Derartige Kommentare sind von den Rechtsanwendern, aber auch der Wissenschaft, größtenteils gut angenommen worden. Deshalb überrascht es nicht, daß der hier besprochene Kommentar nach bereits drei Jahren in zweiter Auflage vorliegt und damit den Rechtsstand Oktober 2013 mit allen Gesetzesänderungen der 17. Legislaturperiode aufweist.

Den Schwerpunkt der Kommentierung bildet mit knapp 1000 Seiten das Erbrecht des BGB. Immerhin 69 Seiten entfallen aber bereits auf Normen des BGB mit erbrechtlicher Relevanz oder wenigstens praktischem Bezug zum Erbrecht, die aus den anderen Büchern stammen. Als Beispiel seien hier die erstmals kommentierten Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung genannt. Es ist häufig eine ideale Gelegenheit, diese immer wichtigeren Instrumente anzusprechen, wenn die „letzten Dinge“ geregelt werden sollen. Dann befindet sich der Ratsuchende zumeist in einer Situation, in der er

ohnehin die oft zu beobachtende Scheu, sich auch mit diesen Fragen zu beschäftigen, überwunden hat. Das ist auch der Grund, warum in vielen Handbüchern zum Familienrecht dieser Part ausgespart wird. Obwohl im vierten Buch des BGB geregelt, handelt es sich dabei doch um einen Sonderbereich, mit dem der Erbrechtler häufiger zu tun hat als etwa ein Familienrechtler. Aber auch das aktuelle und immer wichtiger werdende Thema „digitaler Nachlaß“ wird nicht vergessen — ein Beleg dafür, daß das Werk auf der Höhe der Zeit ist.

Ganz oder in Teilen werden viele weitere Gesetze erläutert, die bei einer ganzheitlichen Beschäftigung mit dem Erbrecht nicht fehlen dürfen. Im Bereich des materiellen Rechts deckt das Werk das Grundstücksverkehrsgesetz und das Lebenspartnerschaftsgesetz ab. Das Verfahrensrecht ist mit folgenden Normen vertreten: FamFG, ZPO, InsO, BeurkG, BNotO, GBO, VerschG, HöfeO, LwVG, HeimG. Auch das Kostenrecht wurde mit systematischen Darstellungen zum RVG (übrigens aus der Feder des renommierten Gebührenrechtlers Herbert Schons) und zum GNotKG einbezogen. Diese bieten sich bei Bedarf auch zur kompletten Lektüre an.

Das Europäische und Internationale Erbrecht wird durch die Kommentierung von Normen des EGBGB sowie der EuErbVO abgedeckt. Hinzu kommt ein Länderteil mit Berichten zu England und Wales, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Österreich, Schweiz, Serbien, Spanien und den USA. Hier ist am ehesten noch Erweiterungsbedarf gegeben. Gerade dieser Bereich wird für die Rechtspraxis immer wichtiger und doch sind in deutscher Sprache oft nur sehr teure und zudem nicht selten veraltete Werke zu ausländischen Rechtsordnungen verfügbar. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest alle EUStaaten kurz Berücksichtigung fänden. Selbst wenige Seiten pro Land, die den Umfang des Bundes sicher noch nicht sprengen würden, könnten oftmals wichtige Fingerzeige bieten und bereits einfache Fragen beantworten oder aber ergänzende Recherchen wesentlich erleichtern.

Als letztem, aber gewiß nicht unwichtigem Bereich, widmet sich das Werk dem Steuerrecht. Dabei wird eine komplette Kommentierung des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes geboten, während für das Einkommensteuergesetz, soweit es hier relevant ist, der Weg einer systematischen Darstellung gewählt wurde.

Somit ist dieser „Beck'sche Kurz-Kommentar“, jedenfalls was die Bedürfnisse des Praktikers anbelangt, den erbrechtlichen Bänden von Großkommentaren zum BGB überlegen. Wegen seiner Beschränkung auf nur ein Rechtsgebiet läßt seine Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig. Hinzu kommt, daß üblicherweise einzelne Bände von mehrbändigen Werken zum BGB nicht gesondert erworben werden können, sondern eine Gesamtabnahmeverpflichtung besteht. Daher ist der Ankauf solcher Großkommentare für Spezialisten im Erbrecht regelmäßig unrentabel.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß dieser eine Band den kompletten Prüfungskatalog der Ausbildung zum Fachanwalt für Erbrecht umfaßt. Gleichwohl wird man ihn, mit der möglichen Ausnahme seiner systematischen Teile, nicht unbedingt als ein Lehrbuch für angehende Fachanwälte empfehlen können, doch ist er gewiß eine sinnvolle Ergänzung zu einem konventionellen Lehrbuch oder auch einem gutem Lehrgangsskript. Die Abdeckung des gesamten Prüfungskatalogs zeigt aber, daß dieser Querschnittskommentar wirklich breit angelegt ist und damit Antworten auf die allermeisten Fragen, die bei der Bearbeitung erbrechtlicher Mandate auftreten, bereithält. Obwohl der Band etwa doppelt so teuer ist wie der Palandt, ist seine Anschaffung auch ökonomisch sinnvoll, da dann eine Vielzahl von Kommentaren zu anderen Gesetzen schlicht nicht mehr benötigt werden.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts



Raumansichten Sammlung 19. Jahrhundert

Carl Schuch, Stilleben mit Porree, um 1886/88
 Johann Sperl, Apotheker Wimmers Garten in Kraiburg, um 1883
 Johann Sperl, Wiese vor Leibls Atelier in Aibling, 1893
 Fotos: Lenbachhaus
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Wilhelm Leibl, Tierarzt Reindl in der Laube, um 1890
 Wilhelm Trübner, Kartoffelacker bei Wessling in Oberbayern, 1876
 Fotos: Lenbachhaus
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München
 Gerhard Richter, Abstraktes Bild, 2004, Sammlung KiCo
 Foto: Lenbachhaus
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München
 © Gerhard Richter, 2013

Samstag, 12.07.2014 um 11.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus sammelte seit ihren Anfängen Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts und dabei hauptsächlich Landschaften und Genrebilder. Wichtige Positionen sind mit Wilhelm von Kobell, Johann Georg von Dillis, Christian Morgenstern, Carl Rottmann, Carl Spitzweg und Eduard Schleich d. Ä. vertreten. Dazu kommen malerisch herausragende Arbeiten des Leibl-Kreises und Beispiele der akademischen Malerei von Carl Theodor von Piloty und Hans Makart sowie Porträts der Malerfürsten Franz von Lenbach und Friedrich August von Kaulbach.

Die Gründung der Münchener Secession 1892 war Ausdruck neuerer Tendenzen und vereinigte in sich eine Stilvielfalt, die vom Impressionismus eines Max Slevogt und Lovis Corinth bis zum Jugendstil reicht.

Zur Wiedereröffnung des Hauses 2013 kam die Christoph Heilmann Stiftung mit Werken der deutschen Romantik und der Schule von Barbizon hinzu, mit der auch die Sammlung des 19. Jahrhunderts eine internationale Ausrichtung erhielt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

30 |

Rembrandt-Tizian-Bellotto:



Bernardo Bellotto, gen. Canaletto
 Die Trümmer der ehemaligen Kreuzkirche zu Dresden, 1765
 Öl auf Leinwand, 80 x 110 cm
 Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden
 Foto: Elke Estel/Hans-Peter Klut

Geist und Glanz der Dresdner Gemäldegalerie

Dienstag, 30.09.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dienstag, 14.10.2014 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Jochen Meister

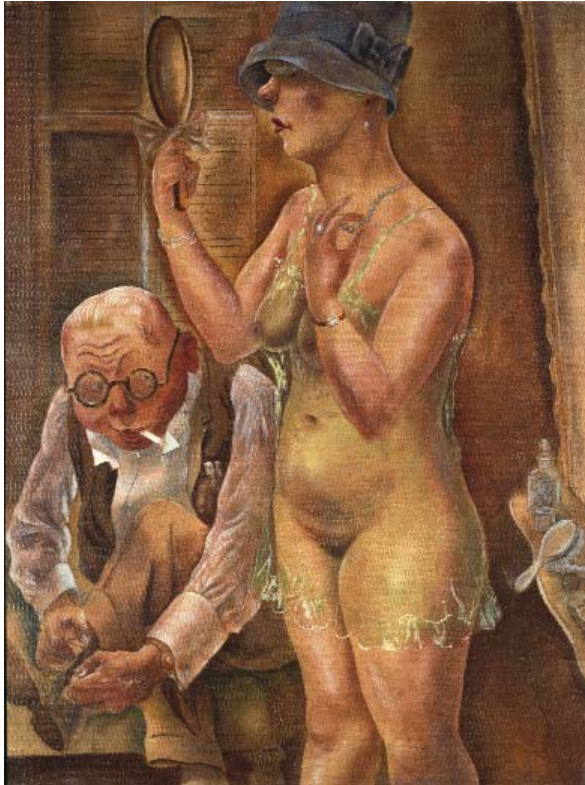
August der Starke prägte nicht nur das weltberühmte Stadtbild des barocken Dresden, er war auch ein bedeutender Sammler. Eine Auswahl wichtiger Werke, mit denen er und seine fürstlichen Nachfolger den Ruhm der Gemäldegalerie begründeten, ist nun in München zu sehen. Da diese Galerie auch von den damals besten Kunstforschern besucht wurde, führt die Ausstellung zugleich in ein wichtiges Kapitel deutscher Bildungsgeschichte ein. Jochen Meister führt Sie zu Rembrandt, Tizian, Bellotto und mehr und zeigt ihre Bedeutung als Inspirationsquelle für Künstler und Gelehrte. (Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Münchener Malerei des 19. Jhdts. mit Dr. Kvech-Hoppe | 12.07.2014, 11.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Rembrandt – Tizian – Bellotto mit Dr. Kvech-Hoppe | 30.09.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Rembrandt – Tizian – Bellotto mit Jochen Meister | 14.10.2014, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

"Menschliches, Allzumenschliches" Die Neue Sachlichkeit im Lenbachhaus



George Grosz, Mann und Frau, 1926, Öl auf Leinwand
Privatsammlung, Estate of George Grosz, Princeton NJ.

**Samstag, 18.10.2014 um 11.15 Uhr, Lenbachhaus,
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Im Jahr 1911 las der junge Otto Dix Friedrich Nietzsches *Menschliches, Allzumenschliches*, ein Buch für »freie Geister«, das unserer Ausstellung den Titel gibt. Die Auseinandersetzung mit Nietzsches Philosophie prägte Dix' gesamtes Lebenswerk, das einen unerschrockenen Blick auf den Menschen wirft. Eindringliche Porträts und Gesellschaftsbilder bilden auch einen Schwerpunkt der Sammlung »Neue Sachlichkeit« im Lenbachhaus. Dieser Bestand erhält ab Juli 2014 wieder einen großen Auftritt.

Die Erfahrung des Ersten Weltkriegs veränderte den Blick auf die Welt und den Menschen radikal. Zutiefst erschüttert konzentrierten sich viele Künstler der Weimarer Republik auf eine nüchternrealistische Wiedergabe der Wirklichkeit. Ihre Werke zeigen einen mannigfaltigen und kritischen Blick auf diese von Brüchen geprägte Zeit bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs. Im Zentrum der Neupräsentation des Lenbachhauses wird die »Conditio Humana«, das Menschenbild stehen. Politische, sozialkritische und veristische Positionen treffen dabei auf Werke, die affirmativ dem Zeitgeist folgen. Individualporträts und Analysen der Befindlichkeit des Einzelnen stehen neben Aufnahmen von typischen Vertretern der Epoche.

Ikonisch gewordene Bilder wie Christian Schads *Operation*, Rudolf Schlichters *Bildnis Bertolt Brecht* und Josef Scharls *Gefallener Soldat* werden wieder neben Werken von Georg Schrimpf, Wilhelm Heise, Heinrich Maria Davringhausen und Franz Radziwill zu sehen sein. Lange nicht mehr gezeigte Gemälde von Erna Dinklage, Herbert Ploberger und Karl Hofer ergänzen die Präsentation. Hinzu kommen Gemälde Karl Hubbuchs, bereichert durch eine Auswahl kürzlich geschenkter Zeichnungen des Künstlers. Zum ersten Mal überhaupt werden einige neu restaurierte Gemälde wie Alfred Hawels Selbstbildnis als Gruppenbild zu sehen sein. Eine Leerstelle unserer Sammlung füllen zwei Hauptwerke der beiden wichtigsten Vertreter des Verismus, Otto Dix und George Grosz, die wir als großzügige Dauerleihgabe erhalten. (Text: PM Lenbachhaus)

| 31

Vorschau Herbst/Winter: **Florine Stettheimer**
Georg Baselitz neue Werkgruppen
Mit Leib und Seele. Münchner Rokoko von
Asam bis Günther

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Menschliches, Allzumenschliches** mit Dr. Kvech-Hoppe 18.10.2014, 11.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	32
→ Stellengesuche von Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	32
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	33
→ Vermietung	34
→ Kanzleiübernahme	34
→ Verkauf	34
→ Termins- / Prozessvertretung	34
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	35
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	35
→ Dienstleistungen.....	36
→ Schreibbüros	36
→ Übersetzungsbüros.....	36
→ Verschiedenes	37

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen August/September 2014
11. August 2014

Stellenangebote an Kollegen

Wir sind eine kleine, erfolgreiche Kanzlei in **MÜNCHEN** im Bereich des Wirtschaftsrechts, Arbeitsrechts sowie des Rechts von gemeinnützigen Einrichtungen. Unserer Mandantenstruktur entsprechend arbeiten wir auf hohem juristischem Niveau. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit fundierten juristischen Kenntnissen und der Fähigkeit zur selbständigen und konsequenten Mandantenbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Spezialisierung auf einzelne Fachgebiete ist möglich. Wenn Sie mit uns der Auffassung sind, dass der Anwaltsberuf Herausforderung und Erfüllung zugleich ist und zumindest ein Prädikatsexamen besitzen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung. Wir unterstützen auch gerne Promotionsvorhaben in Teilzeit.

DR. MENGES
RECHTSANWÄLTE

Herzogstr. 127 - 80796 München
Telefon 089 / 30 77 95 22; Fax - 23
e-Mail: info@menges-recht.de, www.menges-recht.de

Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Erfahrener Rechtsanwalt sucht neue Anstellung in München. Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

Kontakt:

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München
Tel 0172 30 15 342, Email: clemenstschorn@googlemail.com

Bürogemeinschaften

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht sucht kleines Arbeitszimmer in netter Bürogemeinschaft - gerne in der Nähe des Strafjustizentrums an der Nymphenburger Str. - (aber nicht Bedingung).

Über Zuschriften freue ich mich unter Chiffre Nr. 34 / Juli 2014.

Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten! **Königinstraße 11a, 80539 München,** **direkt am Englischen Garten!**

-Edelimmobilie-

1 Raum im EG

Größe Raum 20 m² + Gemeinschaftsfläche 9,36 m²,
gesamt 29,36 m²

Bezugsfertig ab 1.6.14!

mtl. KM € 645,00 + NK € 120,00 + 19 % USt

Bei Interesse bitte melden bei: Frau Stefanie Bauer,
Tel.: 089/284065, E-Mail: kanzlei@dr-seibold.com

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 Zimmer 27,05 qm frei, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima, Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

Was bieten wir?

Ein bis zwei moderne und schöne Arbeitszimmer, einen Sekretariatsplatz, Tiefgaragenstellplatz, Mitbenutzungsmöglichkeit von Besprechungsräumen, Küche, Fachliteratur, technischer Infrastruktur und Sonstigem zu hervorragenden Bedingungen.

Wer sind wir?

Wir sind eine arbeits- und zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (Außensozietät).

Nachdem unsere liebe Kollegin im Herbst 2013 viel zu früh und unerwartet verstorben ist, besteht unsere Kanzlei derzeit nur noch aus vier Anwälten, alle im Alter um die 50 Jahre.

Unsere Kanzleiräume teilen wir in Bürogemeinschaft mit einer überregionalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren zwölf Gesellschafter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und/oder Fachanwälte für Steuerrecht sind, mit welchen wir seit Jahren gerne und erfolgreich zusammenarbeiten.

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen.

Sie finden uns in München/Laim in der Elsenheimerstr. 43 im 3. OG
Kontakt: Rechtsanwalt Dittmann, Tel. 089 3090 47-0

Verstärkung für Bürogemeinschaft gesucht

Zivil-/verkehrs- und sozialrechtlich spezialisierte Fachanwaltskanzlei in sehr günstiger Lage am Verkehrsknotenpunkt Harras sucht infolge Ausscheidens einer Kollegin Verstärkung.

Vor allem die Rechtsbereiche Arbeits-/Familien- und Strafrecht sind willkommen. Aber auch an allen anderen nicht abgedeckten Referaten besteht Interesse.

Wir bieten neben einem schönen hellen Zimmer zu günstigen Konditionen die Mitbenutzung unserer gesamten modernen technischen Kanzleiausstattung, Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit. Bei Bereitschaft zur Spezialisierung sind auch Berufsanfänger willkommen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Handy-Nr. 0173 / 6926919.

Bürogemeinschaft Isarvorstadt

Seit vielen Jahren bestehende Bürogemeinschaft (5 Rechtsanwälte) sucht neuen Kollegen ab sofort.

Wir bieten ein ruhiges 15 m² großes Anwaltszimmer zum Selbstkostenpreis von € 470,00 inkl. NK zzgl. MwSt. Die Möblierung kann kostenfrei übernommen werden. Telefon- und Internetanschluß vorbereitet. Sie können sofort loslegen. Sekretariatsmitbenutzung möglich. Parkplatzprobleme kennen wir nicht!

Kontakt:

RA Klaus Stadler, Tel. 089-74 72 24 12; mail: ra.stadler@zen7.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Langjährig existierende Kanzlei von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Münchner Zentrum mit einzigartigem Blick über die gesamte Stadt würde sich über die Zusammenarbeit mit einem weiteren qualifizierten Kollegen (m/w) freuen. Am wichtigsten ist uns eine kollegiale, angenehme Zusammenarbeit. Mandate können übernommen und die komplette Kanzleiausstattung inklusive Besprechungszimmern und Sekretariat kann selbstverständlich mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 549119 0

Mandate gesucht?

Arbeitsrechtskanzlei vermietet 1 Büroraum in Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal steht 1 Raum für 265,00 € zzgl. NK + USt. zur Vermietung frei. Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von mehreren arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden. Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderen Wert gelegt. Die Übernahme von Mandaten zur selbständigen Bearbeitung sowie eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Montenstr. 9, 80639 München, Tel. 089/321 625 60, E-Mail: buero@arbeitsrechtsjurist.de

Zwei Rechtsanwälte mit langjähriger, breit gefächelter Berufserfahrung (Fachanwalt für Arbeitsrecht mit weiterem Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, ehemaliger Syndikus-Anwalt eines großen Medienunternehmens; Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkten Immobilien-/insb. Wohnungseigentumsrecht, Erbrecht, ehemaliger Syndikus-Anwalt eines großen Technikunternehmens sowie langjähriger Geschäftsführer und Seminarleiter eines bundesweit tätigen Seminarveranstalters) suchen Bürogemeinschaft mit Sekretariatsanbindung. Bevorzugt Innenstadtlage in S-/U-Bahn-Nähe.

Kontaktaufnahme erbeten unter E-Mail ra.draeger@t-online.de oder Mobil 0172/8408506.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com

oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33

Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2

I-20122 Mailand

T +39 02 76023498

F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

1 + 1 = 3

Münchener Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgchancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: zusammenschluss-muc@web.de, +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee**, auch als **Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 32 / Juli 2014.

In **repräsentativem Altbau in München**, Innenstadt **vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte familien- und erbrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei einen **Kanzleiraum**. Schön wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 35 / Juli 2014.

Kanzleiübernahme

Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:
anwalt124@gmail.com**

Verkauf



Stephan Murach

STEPHAN MURACH
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

MOBIL 0172 133 935 9
STEPHAN.MURACH@MURACH.CO
WWW.MURACH.CO

WERTIGER GRUND UND BODEN
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

Termins-/Prozessvertretung

Renommierte, seit 1974 bestehende Kanzlei übernimmt gerne Prozessvertretungen im OLG-Bezirk München

Besonderer Schwerpunkt liegt auf Bank- und Finanzsachen. Hier waren wir im letzten Jahr bei allen Eingangskammern des LG München I und allen Senaten für Banksachen beim OLG München Prozessvertreter.

Kanzlei Marzillier, Dr. Meier und Dr. Guntner RA-GmbH
Prinzregentenstraße 95, 81677 München
Tel. 089/477022, Fax 089/4707616
info@kanzlei-mmg.de

ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- **Wir** schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- **Wir** nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- **Wir** arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

www.zizlavsky.cz

ak@zizlavsky.cz

Vermietung

Schönes ruhiges Zimmer am Münchener Hauptbahnhof

Schönes und ruhiges Zimmer mit einer Fläche von 17 qm (auf Wunsch möbliert) in Bürogemeinschaft mit 3 dynamischen Rechtsanwälten ab sofort zu mieten. Zentrale Lage direkt am Münchener Hauptbahnhof (Süd). Die Nutzung des Besprechungsraums ist möglich.

Weitere Informationen und Absprachen bzgl. Besichtigung RA Kress
Telefon: 089 54 04 56 02 10

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung in ungekündigter Stellung sucht neues Aufgabengebiet.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 33 / Juli 2014 an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** bueri.bergmann@arcor.de

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

**WURTENBERGER
KUNZE** wk-ip.eu
strategic IP lawyers

Wir sind eine auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage in München. Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Sortenschutz, Urheberrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb. Hierzu gehören sowohl die rechtliche Beratung, vertragsrechtliche Betreuung sowie die Durchführung von Verfahren vor sämtlichen Zivilgerichten in Deutschland, dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht, dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, dem Bundessortenschutzamt sowie auch regelmäßig vor dem Allgemeinen Gericht der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

Zur Unterstützung zweier Partnersekretariate und mittelfristigen Übernahme der Leitung eines Sekretariats suchen wir zum nächstmöglichen Termin

**engagierte
Rechtsanwaltsfachangestellte
oder
Fremdsprachenkorrespondenten/innen
jeweils mit Kanzleierfahrung
(in Vollzeit)**

Wenn Sie gerne in einem motivierten Team arbeiten und eine anspruchsvolle Tätigkeit mit der Möglichkeit zum selbständigen Arbeiten suchen, sind Sie bei uns richtig. Dass Sie bereits (gerne langjährige) Erfahrung auf dem Gebiet insbesondere des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Marken- und Prozessrechts haben und mit den Abläufen von Markenmeldeverfahren sowie außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen vertraut sind, ist für uns ebenso Voraussetzung wie sehr gute Englischkenntnisse, vorzugsweise auf dem Niveau eines Muttersprachlers, die den hohen Ansprüchen unserer Arbeit genügen.

Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung, moderne Büroräume in zentraler Lage sowie eine anspruchsvolle, vielseitige und interessante Tätigkeit. Ein angenehmes Betriebsklima ist für uns selbstverständlich.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

**WURTENBERGER
KUNZE** wk-ip.eu
strategic IP lawyers

Maximiliansplatz 12b
80333 München
Telefon + 49.89.255 43 79-0
Telefax + 49.89.255 43 79-25
bewerbung@wk-ip.eu
www.wk-ip.eu

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

36 |

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: perthen@aol.com

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H

Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Verschiedenes



Stephan Murach

STEPHAN MURACH
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

MOBIL 0172 133 935 9
STEPHAN.MURACH@MURACH.CO
WWW.MURACH.CO

WERTIGER GRUND UND BODEN
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Bitte beachten Sie für Ihre
Anzeigenschaltung, dass im August
keine Mitteilungen aufgelegt werden.
Die nächste Ausgabe ist die
Doppelausgabe August/September.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen
August/September 2014
ist der 11. August 2014**

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,4 cm	25,86 EUR	zzgl. MwSt.
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm	38,79 EUR	zzgl. MwSt.
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,4 cm	51,72 EUR	zzgl. MwSt.

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig	180,67 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbseitig	321,09 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig (Satzspiegel oder A4)	603,36 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format	Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm, Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm
Farbe	1c (schwarz), farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis
Daten	für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch- aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge- bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben Ihr altes Haus!

Sie möchten Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Die Houben Vermögensverwaltung GmbH gehört zur

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE